

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(BVAnp-ÄG 2024/2025)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 erfolgen. Zudem hat sich insbesondere im Dienstrecht an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben.

B. Wesentlicher Inhalt

Aus sozial- und dienstrechtspolitischen Gründen soll mit diesem Gesetz das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Hierbei kommt im Versorgungsbereich der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Zudem soll aufgrund der Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes im Besoldungsbereich ein Familienergänzungszuschlag für bestimmte, atypische Familienkonstellationen eingeführt werden. Darüber hinaus werden weitere Gesetze und Verordnungen geändert.

C. Alternativen

Hinsichtlich der zeitgleichen Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung sowie zu den anderen Regelungsänderungen werden keine Alternativen gesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2023 betragen beim Land im Jahr 2024 rund 892,5 Millionen Euro, im Jahr 2025 rund 1 448,2 Millionen Euro und ab dem Jahr 2026 rund 1 527,9 Millionen Euro. Im kommunalen Bereich sind es rund 133,9 Millionen Euro im Jahr 2024, rund 217,2 Millionen Euro im Jahr 2025 und rund 229,2 Millionen Euro im Jahr 2026.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Mithin ergeben sich durch die Änderungen keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger. Zudem entstehen durch die neuen Regelungen keine aufwändigen Verwaltungsverfahren. Vielmehr bedarf es einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren. Hierzu ist ein Austausch mit Normanwendern in Bezug auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen erfolgt. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde im Rahmen der Ressortabstimmung beteiligt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamVGW) vorgegebenen Personenkreises. Für die Auswirkungen des Tarifabschlusses und seiner Folgewirkungen wurde im aktuellen Haushalt 2024 entsprechende Vorsorge getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind die Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung abzubilden. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen etablierte Verfahren, die in elektronischer oder digitaler Form unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen und demgemäß durch die Normenwender punktuell zu modifizieren sind; unter anderem durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg. Für die Vorprüfung und das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurden die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg eingebunden.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025)

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-
Württemberg 2024/2025

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2024

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich um

1. 200 Euro die Grundgehaltssätze,
2. 4,76 Prozent
 - a) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - b) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags,
 - c) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - d) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
3. 100 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für

1. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 geregelten Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
2. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Besoldungsanpassung 2025

(1) Ab 1. Februar 2025 erhöhen sich um

1. 5,5 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
 - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags,
 - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 geregelten Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 4

Versorgungsanpassung 2024

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 um

1. 4,76 Prozent gilt entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. 200 Euro gilt entsprechend für Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinenterscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. November 2024 um 70,36 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Im Rahmen der §§ 92 Absatz 3 Satz 6 sowie 108 Absatz 1 Satz 9 LBeamtVGBW gilt als Prozentsatz der allgemeinen Anpassung zum 1. November 2024 4,76 Prozent.

(7) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2025

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinenterscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Februar 2025 um 74,23 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2024/2025

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 4 Absätze 1 bis 3 und 6 sowie § 5 Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt zum 1. November 2024:

Besoldungsgruppe/n	Prozentsatz
A 7	6,06
A 8	5,59
A 9	5,26
A 10	4,69
A 11	4,21
A 12	3,82
A 13, C 1	3,43
A 14	3,10
A 15, B 1	2,75
A 16	2,47
B 2	2,36
B 3, R 3	2,23

B 4, R 4	2,11
B 5, R 5	1,98
B 6, R 6	1,88
B 7, R 7	1,79
B 8, R 8	1,70
B 9	1,60
B 10	1,36
B 11	1,31
R 1	2,68
R 2	2,46
W 1	3,67
W 2	2,91
W 3	2,57
C 2	2,81
C 3	2,52
C 4	2,19

(2) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 3 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(3) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 8
Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2
Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der
Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2
Sonderzahlungen

(1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge,

erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen nach Satz 1 am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Dienstbezüge an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Personen nach Absatz 1 Satz 1 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in dem jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe erhalten die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 1 000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Satz 1 jeweils in Höhe von 50 Euro. Die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Für die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) entsprechend. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlungen sind dabei jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht bei der einmaligen Sonderzahlung am Stichtag das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 maßgeblich. Sofern bei den monatlichen Sonderzahlungen am jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung

maßgeblich. Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Bezugsmonats, sind ausnahmsweise die Verhältnisse am ersten Tag des Anspruchs auf Bezügezahlung oder Unterhaltsbeihilfezahlung im betreffenden Bezugsmonat entscheidend. Bei der Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat; ein Anspruch auf etwaige Verzugszinsen besteht nicht. Leistungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts werden auf diese Sonderzahlungen angerechnet, soweit alle Leistungen im Sinne dieses Gesetzes zusammen einen Betrag von 3 000 Euro überschreiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Berechtigte nach Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Betrag nach Satz 3 auf 1 500 Euro beläuft. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 3 oder 4. Die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 bleiben bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69, 72, 73 und 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(6) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen und Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg unberücksichtigt.

(7) Sind Sonderzahlungen gezahlt worden, obwohl sie nicht oder nur in geringerer Höhe zustanden, so ist der jeweils zu viel gezahlte Betrag zurückzuzahlen; § 15 Absätze 2 bis 4 LBesGBW gelten entsprechend.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die Bezügestellen, die die Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfen zu zahlen haben, dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 3
Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der
Versorgung im Jahr 2024 (InflAbmilVG 2024)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Personen, welche nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) Anspruch auf Versorgung, Alters- oder Hinterbliebenengeld aus einem früheren Beamten- oder Richterverhältnis haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. ehemalige Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und deren Hinterbliebene,
2. Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung,
3. Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamTVGBW,
4. Personen, welche ausschließlich Versorgung nach dem zweiten Teil, 5. Abschnitt des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg erhalten und nicht zugleich ein Unfallruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unfall-Hinterbliebenenversorgung beziehen,
5. Personen, welche ausschließlich Leistungen nach den §§ 31 und 32 LBeamTVGBW erhalten sowie
6. die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2
Sonderzahlungen

(1) Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein

Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 Absatz 1 vorhandenen Personen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat beziehungsweise besteht.

(3) Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufende Versorgungsbezüge, auf laufendes Alters- oder Hinterbliebenengeld im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg gewährt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg. Bei der Berechnung sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt.

(5) Überschreiten mehrere für denselben Bezugszeitraum aus verschiedenen Rechtsverhältnissen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen

Rechts zustehende Ansprüche auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in Summe den in Satz 2 genannten Betrag, sind die nach Absatz 1 oder 2 bestehenden Ansprüche in Summe um den überschreitenden Betrag zu kürzen. Die Höchstgrenze beläuft sich im Fall des Absatzes 1 auf insgesamt 1 800 Euro, im Fall des Absatzes 2 auf monatlich 120 Euro. Sonderzahlungen nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz fallen nicht in den Anwendungsbereich von Satz 1.

(6) Bei den gewährten Sonderzahlungen handelt es sich jeweils um Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld, welches neben dem nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg jeweils zustehenden Versorgungsbezug, Alters- oder Hinterbliebenengeld gezahlt wird. Bei Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg gelten die Sonderzahlungen nicht als Teil des Versorgungsbezugs, Alters- oder Hinterbliebenengeldes. Sie bleiben bei sonstigen Leistungen, bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg außer Betracht.

(7) Zuviel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen nach diesem Gesetz sind der Zahlstelle zurückzuerstatten; § 5 Absätze 2 bis 4 LBeamTVGBW gelten entsprechend.

(8) Träger der Sonderzahlungen sind die Träger des Versorgungsbezugs, des Alters- oder Hinterbliebenengeldes, welcher oder welches der jeweiligen Sonderzahlung zugrunde liegt. Die Auszahlung hat durch diejenige Zahlstelle zu erfolgen, welche für die Auszahlung des jeweils maßgeblichen Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenengeldanspruchs zuständig ist. Es besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die in § 2 Absatz 8 genannten Träger und Zahlstellen dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Artikel 4 Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Das Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Januar 2023 (GBl. S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugestandenen Aufwandsentschädigung“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „; Sonderzahlungen nach § 8 sind hierbei nicht zu berücksichtigen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sonderzahlungen nach § 8a sind bei der Bemessung des Ehrensolds nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.“
3. Nach § 7 werden folgende §§ 8 und 8a eingefügt:

„§ 8

Sonderzahlungen an ehrenamtliche Bürgermeister zur Inflationsabmilderung

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die ehrenamtlichen Bürgermeister am 9. Dezember 2023 im Dienstverhältnis befanden und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung an mindestens einem Tag in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass sich die

ehrenamtlichen Bürgermeister im jeweiligen Bezugsmonat im Dienstverhältnis befinden und an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Die Sonderzahlungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.

§ 8a

Sonderzahlungen an Ehrensoldempfänger zur Inflationsabmilderung

(1) Am 9. Dezember 2023 vorhandene Ehrensoldempfänger erhalten zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten die Ehrensoldempfänger für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro als zusätzlichen Ehrensold. Voraussetzung ist, dass an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat beziehungsweise besteht.

(3) Die Sonderzahlungen werden nach dem jeweils maßgebenden Prozentsatz des § 6 Absätze 2 und 3 gewährt. Maßgebend für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung sind

1. für die einmalige Sonderzahlung die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,
2. für die Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Besteht am jeweiligen Stichtag kein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold, sind bei der einmaligen Sonderzahlung die Verhältnisse am letzten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 maßgeblich, bei den monatlichen Sonderzahlungen die Verhältnisse am ersten Tag des Zahlungsanspruchs auf laufenden Ehrensold im jeweiligen Bezugsmonat.

(4) Der Anspruch richtet sich gegen die für den Ehrensold zuständige Stelle. Die Sonderzahlungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 angerechnet.“

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, können wählen, ob sie eine Amtsbezeichnung, soweit möglich, in männlicher oder weiblicher Form oder als Doppelbezeichnung führen. Jeder Amtsbezeichnung kann auf Wunsch der Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ hinzugefügt werden.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „kinderbezogenen Teil“ die Wörter „sowie einem Familienergänzungszuschlag“ angefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Wörter „Anlagen 12 und 12a“ ersetzt.

3. In § 41 Absatz 4 Satz 5 wird der Punkt durch die Wörter „; hierbei bleibt der besoldungsgruppenabhängig gewährte Erhöhungsbetrag unberücksichtigt.“ ersetzt.
4. Nach § 41 wird folgender neuer § 41a eingefügt:

„§ 41a

Familienergänzungszuschlag

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 wird auf Antrag ein Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 12a gewährt.

(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag nach Maßgabe der Anlage 12a haben Empfänger von Dienstbezügen,

1. die Anspruch auf einen kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für mindestens ein Kind haben und
2. deren Ehegatte oder deren eingetragener Lebenspartner über Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit nach Abzug von darauf entfallenden Steuern und Sozialabgaben im jeweiligen Kalenderjahr in Höhe von weniger als 6 000 Euro verfügt.

(3) Einkommen aus aktueller oder früherer Erwerbstätigkeit im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 sind insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft und Einnahmen aus Renten, Betriebsrenten, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge sowie vergleichbares ausländisches Einkommen und Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Zum Einkommen im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 zählen insbesondere auch Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbseinkommen).

(4) Der Anspruchsberechtigte hat den Familienergänzungszuschlag bei der bezügelnden Stelle zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 glaubhaft zu machen. Das Antragsverfahren soll vorzugsweise elektronisch erfolgen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der bezügelnden Stelle wesentliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von dem Anspruchsberechtigten nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig nachzuweisen. Kommt der Anspruchsberechtigte der ihm auferlegten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern.

(5) Der Familienergänzungszuschlag ist ein Familienzuschlag im Sinne dieses Gesetzes. Abweichend vom ehebezogenen und kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags gemäß § 41 nimmt der Familienergänzungszuschlag nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen gemäß § 16 teil.“

5. In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) ist im Abschnitt der Besoldungsgruppe A 15 bei der Amtsbezeichnung „Direktor⁸“ der Funktionszusatz „als naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut“ einzurücken.
6. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 566) werden die Wörter „Dezember 2022“ durch die Wörter „Januar 2023“ und die Zahl „750,44“ durch die Zahl „812,00“ ersetzt.
7. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 566), die durch Artikel 5 Nummer 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ und die Zahl „812,00“ durch die Zahl „895,00“ ersetzt.
8. Nach der Anlage 12 wird eingefügt die neue Anlage 12a, die die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung erhält.

9. In Anlage 13 (Amtszulagen und Strukturzulage) in der Fassung des Anhangs des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (GBl. S. 540, 567) wird der Abschnitt „§ 46“ wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile mit den Wörtern in Spalte 2 „a) Beamte des mittleren Dienstes“ wird in Spalte 3 die Zahl „93,94“ eingefügt.
 - b) Die Zeile mit den Wörtern „aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8“ in Spalte 2 und der Zahl „24,00“ in Spalte 3 sowie die Zeile mit den Wörtern „bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11“ in Spalte 2 und der Zahl „93,94“ in Spalte 3 werden gestrichen.
10. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
11. Die Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung des Anhangs 1 zu diesem Gesetz erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „171“ wird durch die Angabe „179,14“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „233“ wird durch die Angabe „244,09“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „346“ wird durch die Angabe „362,47“ ersetzt.

- d) Die Angabe „431“ wird durch die Angabe „451,52“ ersetzt.
- e) Die Angabe „592“ wird durch die Angabe „620,18“ ersetzt.
- f) Die Angabe „706“ wird durch die Angabe „739,61“ ersetzt.
- g) Die Angabe „850“ wird durch die Angabe „890,46“ ersetzt.
- h) Die Angabe „944“ wird durch die Angabe „988,93“ ersetzt.

3. § 50 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „179,14“ wird durch die Angabe „188,99“ ersetzt.
- b) Die Angabe „244,09“ wird durch die Angabe „257,51“ ersetzt.
- c) Die Angabe „362,47“ wird durch die Angabe „382,41“ ersetzt.
- d) Die Angabe „451,52“ wird durch die Angabe „476,35“ ersetzt.
- e) Die Angabe „620,18“ wird durch die Angabe „654,29“ ersetzt.
- f) Die Angabe „739,61“ wird durch die Angabe „780,29“ ersetzt.
- g) Die Angabe „890,46“ wird durch die Angabe „939,44“ ersetzt.
- h) Die Angabe „988,93“ wird durch die Angabe „1 043,32“ ersetzt.

4. § 65 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 40 bis 42“ durch die Angabe „§§ 40, 41 sowie 42“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ein Familienergänzungszuschlag wird nicht gewährt.“

5. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „107,55 Euro“ durch die Angabe „112,67 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,01 Euro“ durch die Angabe „1,06 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,74 Euro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,00 Euro“ durch die Angabe „3,14 Euro“ ersetzt.
6. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „112,67 Euro“ durch die Angabe „118,87 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,06 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,78 Euro“ durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „3,14 Euro“ durch die Angabe „3,31 Euro“ ersetzt.
7. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,83 Euro“ durch die Angabe „2,96 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01 Euro“ durch die Angabe „1,06 Euro“ ersetzt.
8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,96 Euro“ durch die Angabe „3,12 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,06 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.

9. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

Sonderregelung bei Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften

(1) Eine in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, ist bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht zu berücksichtigen.“

10. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,83 Euro“ durch die Angabe „2,96 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,01 Euro“ durch die Angabe „1,06 Euro“ ersetzt.

11. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,96 Euro“ durch die Angabe „3,12 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1,06 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.

12. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „46,84“ wird durch die Angabe „49,30“ ersetzt.
- b) Die Angabe „52,26“ wird durch die Angabe „54,71“ ersetzt.
- c) Die Angabe „57,95“ wird durch die Angabe „60,39“ ersetzt.
- d) Die Angabe „63,63“ wird durch die Angabe „66,06“ ersetzt.
- e) Die Angabe „70,42“ wird durch die Angabe „72,84“ ersetzt.
- f) Die Angabe „77,66“ wird durch die Angabe „80,07“ ersetzt.
- g) Die Angabe „87,32“ wird durch die Angabe „89,72“ ersetzt.
- h) Die Angabe „96,97“ wird durch die Angabe „99,36“ ersetzt.
- i) Die Angabe „86,13“ wird durch die Angabe „88,50“ ersetzt.
- j) Die Angabe „88,33“ wird durch die Angabe „90,70“ ersetzt.
- k) Die Angabe „99,78“ wird durch die Angabe „102,14“ ersetzt.
- l) Die Angabe „96,15“ wird durch die Angabe „98,51“ ersetzt.
- m) Die Angabe „105,56“ wird durch die Angabe „107,92“ ersetzt.
- n) Die Angabe „111,61“ wird durch die Angabe „113,97“ ersetzt.
- o) Die Angabe „118,58“ wird durch die Angabe „120,93“ ersetzt.
- p) Die Angabe „125,13“ wird durch die Angabe „127,48“ ersetzt.
- q) Die Angabe „131,51“ wird durch die Angabe „133,86“ ersetzt.
- r) Die Angabe „138,14“ wird durch die Angabe „140,49“ ersetzt.
- s) Die Angabe „, R 9“ wird gestrichen.

- t) Die Angabe „146,43“ wird durch die Angabe „148,78“ ersetzt.
- u) Die Angabe „172,07“ wird durch die Angabe „174,41“ ersetzt.
- v) Die Zeile mit der Angabe „R 10“ und der dazugehörigen Angabe „179,37“ wird gestrichen.
- w) Die Angabe „178,66“ wird durch die Angabe „181,00“ ersetzt.
- x) Die Angabe „69,20“ wird durch die Angabe „71,58“ ersetzt.
- y) Die Angabe „84,31“ wird durch die Angabe „86,68“ ersetzt.
- z) Die Angabe „93,68“ wird durch die Angabe „96,04“ ersetzt.
- aa) Die Angabe „107,54“ wird durch die Angabe „109,90“ ersetzt.

13. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „49,30“ wird durch die Angabe „52,01“ ersetzt.
- b) Die Angabe „54,71“ wird durch die Angabe „57,72“ ersetzt.
- c) Die Angabe „60,39“ wird durch die Angabe „63,71“ ersetzt.
- d) Die Angabe „66,06“ wird durch die Angabe „69,69“ ersetzt.
- e) Die Angabe „72,84“ wird durch die Angabe „76,85“ ersetzt.
- f) Die Angabe „80,07“ wird durch die Angabe „84,47“ ersetzt.
- g) Die Angabe „89,72“ wird durch die Angabe „94,65“ ersetzt.
- h) Die Angabe „99,36“ wird durch die Angabe „104,82“ ersetzt.
- i) Die Angabe „88,50“ wird durch die Angabe „93,37“ ersetzt.
- j) Die Angabe „90,70“ wird durch die Angabe „95,69“ ersetzt.

- k) Die Angabe „102,14“ wird durch die Angabe „107,76“ ersetzt.
- l) Die Angabe „98,51“ wird durch die Angabe „103,93“ ersetzt.
- m) Die Angabe „107,92“ wird durch die Angabe „113,86“ ersetzt.
- n) Die Angabe „113,97“ wird durch die Angabe „120,24“ ersetzt.
- o) Die Angabe „120,93“ wird durch die Angabe „127,58“ ersetzt.
- p) Die Angabe „127,48“ wird durch die Angabe „134,49“ ersetzt.
- q) Die Angabe „133,86“ wird durch die Angabe „141,22“ ersetzt.
- r) Die Angabe „140,49“ wird durch die Angabe „148,22“ ersetzt.
- s) Die Angabe „148,78“ wird durch die Angabe „156,96“ ersetzt.
- t) Die Angabe „174,41“ wird durch die Angabe „184,00“ ersetzt.
- u) Die Angabe „181,00“ wird durch die Angabe „190,96“ ersetzt.
- v) Die Angabe „71,58“ wird durch die Angabe „75,52“ ersetzt.
- w) Die Angabe „86,68“ wird durch die Angabe „91,45“ ersetzt.
- x) Die Angabe „96,04“ wird durch die Angabe „101,32“ ersetzt.
- y) Die Angabe „109,90“ wird durch die Angabe „115,94“ ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. § 78 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Beihilfen können die Beihilfestellen zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und für Prüfungen bei der Bearbeitung von Anträgen automationsgestützte Systeme einsetzen.“

Artikel 8

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Beamtinnen und Beamte erhalten für das Jahr 2023 für das erste beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in der nachfolgenden Tabelle in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind entsprechend anzuwenden.

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	348,19	277,53	206,90	136,28	65,59	15,16				
A 8	331,63	241,08	150,57	60,03						
A 9	127,12	30,50								

Artikel 9

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Zahl „3,81“ durch die Zahl „3,99“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Zahl „3,99“ durch die Zahl „4,21“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „3,88“ durch die Zahl „4,35“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Zahl „16,08“ wird durch die Zahl „18,01“ ersetzt.
 - bbb) Die Zahl „19,52“ wird durch die Zahl „21,86“ ersetzt.
 - ccc) Die Zahl „24,25“ wird durch die Zahl „27,16“ ersetzt.
 - ddd) Die Zahl „31,24“ wird durch die Zahl „34,99“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „6,24“ durch die Zahl „6,99“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Satz 3 Buchstabe d werden die Wörter „Anlage 4 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)“ durch die Wörter „Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V in der jeweils geltenden und gemäß § 94 Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gemachten Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „BBhV“ durch die Angabe „Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Anlage 14a“ durch die Angabe „Anlage 15“ ersetzt.
3. Nach § 17 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Beihilfebescheid kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.“

4. In der Nummer 2.1 der Anlage werden nach der Zeile mit den Wörtern „Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)“ in einer neuen Zeile die Wörter „Geräte zur Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz für Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren und Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 12

Aufhebung einer Verordnung zur Zuständigkeitsübertragung

Die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung von Landesfamilienkassen vom 22. April 2008 (GBl. S. 131), die zuletzt durch Artikel 85 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Aufhebung der Landesfamilienkassenverordnung

Die Landesfamilienkassenverordnung vom 19. Mai 2008 (GBl. S. 165), die zuletzt durch Artikel 86 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14
Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. S. 2), die zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Übertragung der Befugnisse auf dem Gebiet der
beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

(1) Die Ministerien übertragen jeweils die ihnen gemäß folgenden Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) zustehenden Befugnisse nach Maßgabe der Anlage:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 in dem in Absatz 4 bezeichneten Umfang sowie
2. § 62 Absatz 3 Satz 2 (Anerkennung eines Dienstunfalls und Entscheidung, ob der Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt wurde).

(2) Die Ministerien übertragen die Befugnis zur Festsetzung der in § 44 Absatz 2 LBeamtVGBW genannten beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen, mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen nach § 47 LBeamtVGBW, sowie die ihnen gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVGBW und § 61 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW zustehenden Befugnisse auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Unfallangelegenheiten der Angehörigen des Polizei-, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugsdienstes. Für diesen Personenkreis übertragen die Ministerien die ihnen gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVGBW und § 61 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW zustehenden Befugnisse nach Maßgabe der Anlage.

(4) Die nach Absatz 1 Nummer 1 übertragenen Befugnisse umfassen außer der Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers nur die Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 47 bis 50 LBeamtVGBW, auch in Verbindung

mit § 45 Absatz 5 LBeamtVGBW, sowie die Durchführung der Maßnahmen nach den Vorschriften über das Heilverfahren.“

2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 §§ 3, 5 und 7, Artikel 5 Nummer 11, Artikel 6 Nummern 3, 6, 8, 11 und 13 sowie Artikel 9 Nummern 2 und 3 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(5) Artikel 5 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(6) Artikel 5 Nummern 2, 4, 7, 8 und 9 sowie Artikel 6 Nummer 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(7) Artikel 6 Nummern 9 und 14 treten mit Wirkung vom 18. November 2021 in Kraft.

(8) Artikel 11 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(9) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
A 7	2.969,20	3.055,37	3.141,50	3.227,63	3.313,83	3.375,34	3.436,87	3.498,44		
A 8	3.044,06	3.154,49	3.264,87	3.375,28	3.485,72	3.559,31	3.632,90	3.706,54	3.780,10	
A 9	3.208,17	3.326,01	3.443,82	3.561,66	3.679,46	3.760,50	3.841,52	3.922,51	4.003,52	
A 10	3.445,03	3.595,98	3.746,95	3.897,93	4.048,90	4.151,32	4.254,27	4.357,23	4.460,20	
A 11	3.787,36	3.942,07	4.097,31	4.255,56	4.413,82	4.519,35	4.626,29	4.733,95	4.841,59	4.949,19
A 12		4.290,48	4.416,26	4.606,03	4.798,46	4.926,79	5.055,07	5.183,39	5.311,71	5.440,02
A 13			4.915,53	5.123,35	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96
A 14			5.211,08	5.480,59	5.750,10	5.929,75	6.109,46	6.289,09	6.468,77	6.648,47
A 15				5.999,35	6.295,64	6.532,70	6.769,73	7.006,80	7.243,83	7.480,91
A 16				6.597,21	6.939,89	7.214,09	7.488,26	7.762,39	8.036,54	8.310,70

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.480,91
B 2	8.657,55
B 3	9.155,70
B 4	9.677,42
B 5	10.276,00
B 6	10.841,25
B 7	11.391,11
B 8	11.964,14
B 9	12.675,69
B 10	14.885,38
B 11	15.454,87

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.019,92	5.129,34	5.411,60	5.693,83	5.976,04	6.258,30	6.540,56	6.822,78	7.105,01	7.387,27	7.669,49
R 2			6.087,22	6.369,41	6.651,70	6.933,91	7.216,16	7.498,41	7.780,60	8.062,84	8.345,07

R 3	9.155,70
R 4	9.677,42
R 5	10.276,00
R 6	10.841,25
R 7	11.391,11
R 8	11.964,14

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.649,89	7.062,62	7.990,37

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. November 2024

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.229,20	4.365,07	4.500,88	4.638,41	4.777,00	4.915,53	5.054,07	5.192,63	5.331,19	5.469,75	5.608,29	5.746,85	5.885,44	6.023,96	
C 2	4.237,66	4.454,15	4.673,03	4.893,85	5.114,65	5.335,46	5.556,29	5.777,09	5.997,89	6.218,71	6.439,52	6.660,30	6.881,13	7.101,94	7.322,76
C 3	4.631,51	4.881,53	5.131,55	5.381,61	5.631,61	5.881,64	6.131,64	6.381,66	6.631,68	6.881,73	7.131,74	7.381,75	7.631,78	7.881,78	8.131,82
C 4	5.808,59	6.059,91	6.311,24	6.562,58	6.813,95	7.065,28	7.316,61	7.567,89	7.819,25	8.070,55	8.321,93	8.573,23	8.824,55	9.075,90	9.327,23

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.442,89
A 10 und A 11	1.498,78
A 12	1.643,53
A 13	1.676,46
A 13 mit Strukturzulage	1.712,62

Gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	166,36
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	145,45
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	937,60
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	75,98

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 52,38
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 26,19

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	471,42	455,17	438,93	422,69	406,44	394,83	383,23	371,63		
A 8	457,31	436,48	415,67	394,85	374,02	360,14	346,26	332,38	318,51	
A 9	426,36	404,13	381,92	359,70	337,48	322,21	306,93	291,65	276,38	
A 10	381,69	353,23	324,77	296,29	267,82	248,51	229,10	209,68	190,27	
A 11	317,14	287,96	258,69	228,86	199,01	179,11	158,94	138,65	118,35	98,06
A 12		222,27	198,55	162,77	126,48	102,28	78,09	53,90	29,70	5,50
A 13			104,40	65,21	26,02					
A 14			48,67							
R 1	84,72	64,08	10,86							

Gültig ab 1. November 2024

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		
§ 44		272,60
§ 45	Absatz 1	412,28
	Absatz 2	412,28
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	98,41
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	109,34
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	109,34
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	46,96
	3	86,63
	4	39,66
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	164,08
A 10	1 und 6	164,08
	4	291,99
	7	127,92
A 11	3	243,71
A 12	2	203,18
A 13	5	243,71
	9 und 10	355,46
A 14	1 und 3	243,71
A 15	1	243,71
	7	406,11
	8	412,28
A 16	7	272,60
	8	209,52
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	412,28
R 2	4 bis 10	412,28
R 3	1 und 5	412,28
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W		
Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	46,96
A 11 (kw)	3	243,71
A 13 (kw)	4	243,71
	6	137,41
A 14 (kw)	2 und 4	243,71
	3	358,29
A 15 (kw)	1	162,47
	2	509,85
	3	636,16
	4	243,71
	6	406,11
B 3 (kw)	1	324,91
R 1 (kw)	1	269,46
R 2 (kw)	1	269,46

Gültig ab 1. November 2024

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	18,39
A 10 bis A 12	25,02
A 13 bis A 16	32,82
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	23,04
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	27,42
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	32,59
Beamte des höheren Dienstes	38,07

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
A 7	3.132,51	3.223,42	3.314,28	3.405,15	3.496,09	3.560,98	3.625,90	3.690,85		
A 8	3.211,48	3.327,99	3.444,44	3.560,92	3.677,43	3.755,07	3.832,71	3.910,40	3.988,01	
A 9	3.384,62	3.508,94	3.633,23	3.757,55	3.881,83	3.967,33	4.052,80	4.138,25	4.223,71	
A 10	3.634,51	3.793,76	3.953,03	4.112,32	4.271,59	4.379,64	4.488,25	4.596,88	4.705,51	
A 11	3.995,66	4.158,88	4.322,66	4.489,62	4.656,58	4.767,91	4.880,74	4.994,32	5.107,88	5.221,40
A 12		4.526,46	4.659,15	4.859,36	5.062,38	5.197,76	5.333,10	5.468,48	5.603,85	5.739,22
A 13			5.185,88	5.405,13	5.624,41	5.770,59	5.916,75	6.062,93	6.209,14	6.355,28
A 14			5.497,69	5.782,02	6.066,36	6.255,89	6.445,48	6.634,99	6.824,55	7.014,14
A 15				6.329,31	6.641,90	6.892,00	7.142,07	7.392,17	7.642,24	7.892,36
A 16				6.960,06	7.321,58	7.610,86	7.900,11	8.189,32	8.478,55	8.767,79

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.892,36
B 2	9.133,72
B 3	9.659,26
B 4	10.209,68
B 5	10.841,18
B 6	11.437,52
B 7	12.017,62
B 8	12.622,17
B 9	13.372,85
B 10	15.704,08
B 11	16.304,89

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	5.296,02	5.411,45	5.709,24	6.006,99	6.304,72	6.602,51	6.900,29	7.198,03	7.495,79	7.793,57	8.091,31
R 2			6.422,02	6.719,73	7.017,54	7.315,28	7.613,05	7.910,82	8.208,53	8.506,30	8.804,05

R 3	9.659,26
R 4	10.209,68
R 5	10.841,18
R 6	11.437,52
R 7	12.017,62
R 8	12.622,17

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.960,63	7.451,06	8.429,84

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Februar 2025

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.461,81	4.605,15	4.748,43	4.893,52	5.039,74	5.185,88	5.332,04	5.478,22	5.624,41	5.770,59	5.916,75	6.062,93	6.209,14	6.355,28	
C 2	4.470,73	4.699,13	4.930,05	5.163,01	5.395,96	5.628,91	5.861,89	6.094,83	6.327,77	6.560,74	6.793,69	7.026,62	7.259,59	7.492,55	7.725,51
C 3	4.886,24	5.150,01	5.413,79	5.677,60	5.941,35	6.205,13	6.468,88	6.732,65	6.996,42	7.260,23	7.523,99	7.787,75	8.051,53	8.315,28	8.579,07
C 4	6.128,06	6.393,21	6.658,36	6.923,52	7.188,72	7.453,87	7.719,02	7.984,12	8.249,31	8.514,43	8.779,64	9.044,76	9.309,90	9.575,07	9.840,23

Gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsort, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.492,89
A 10 und A 11	1.548,78
A 12	1.693,53
A 13	1.726,46
A 13 mit Strukturzulage	1.762,62

Gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	175,51
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	153,45
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	989,17
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	80,16

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 55,26
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 27,63

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	497,35	480,20	463,07	445,94	428,79	416,55	404,31	392,07		
A 8	482,46	460,49	438,53	416,57	394,59	379,95	365,30	350,66	336,03	
A 9	449,81	426,36	402,93	379,48	356,04	339,93	323,81	307,69	291,58	
A 10	402,68	372,66	342,63	312,59	282,55	262,18	241,70	221,21	200,73	
A 11	334,58	303,80	272,92	241,45	209,96	188,96	167,68	146,28	124,86	103,45
A 12		234,49	209,47	171,72	133,44	107,91	82,38	56,86	31,33	5,80
A 13			110,14	68,80	27,45					
A 14			51,35							
R 1	89,38	67,60	11,46							

Gültig ab 1. Februar 2025

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		287,59
§ 45	Absatz 1	434,96
	Absatz 2	434,96
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	103,82
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	115,35
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes. Gr. A 13 und der Bes. Gr. C 1 kw	115,35
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	49,54
	3	91,39
	4	41,84
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	173,10
A 10	1 und 6	173,10
	4	308,05
	7	134,96
A 11	3	257,11
A 12	2	214,35
A 13	5	257,11
	9 und 10	375,01
A 14	1 und 3	257,11
A 15	1	257,11
	7	428,45
	8	434,96
A 16	7	287,59
	8	221,04
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	434,96
R 2	4 bis 10	434,96
R 3	1 und 5	434,96
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	49,54
A 11 (kw)	3	257,11
A 13 (kw)	4	257,11
	6	144,97
A 14 (kw)	2 und 4	257,11
	3	378,00
A 15 (kw)	1	171,41
	2	537,89
	3	671,15
	4	257,11
	6	428,45
B 3 (kw)	1	342,78
R 1 (kw)	1	284,28
R 2 (kw)	1	284,28

Gültig ab 1. Februar 2025

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	19,40
A 10 bis A 12	26,40
A 13 bis A 16	34,63
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	24,31
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	28,93
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	34,38
Beamte des höheren Dienstes	40,16

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 3 zu Artikel 14 Nummer 2 (Anlage der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung)

Anlage

(zu § 1)

Übertragendes Ministerium	Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird	Personenkreis, für den übertragen wird
1	2	3
1. Innenministerium	1.1 Regierungspräsidien	Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich 1.1 der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Regierungspräsidenten und der Regierungsvizepräsidenten
	1.2 Regierungspräsidien	1.2 der Landratsämter im Regierungsbezirk, soweit es sich um Beamtinnen und Beamte des Landes im Geschäftsbereich des Innenministeriums handelt
	1.3 Regionale Polizeipräsidien	1.3 der Polizeipräsidien mit Ausnahme der Polizeipräsidenten und der Polizeivizepräsidenten
	1.4 Polizeipräsidium Einsatz	1.4 des Polizeipräsidiums mit Ausnahme des Polizeipräsidenten und des Polizeivizepräsidenten
	1.5 Landeskriminalamt	1.5 des Landeskriminalamts mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
	1.6 Hochschule für Polizei Baden- Württemberg	1.6 der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten, des Prorektors und des Vizepräsidenten
	1.7 Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	1.7 des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
	1.8 Landesamt für Verfassungsschutz	1.8 des Landesamts für Verfassungsschutz mit

		Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz und dessen Stellvertreter
	1.9 Landesfeuerwehrschule	1.9 der Landesfeuerwehrschule mit Ausnahme des Leiters der Landesfeuerwehrschule und dessen Stellvertreter
	1.10 Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg	1.10 der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der IT Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter
	1.11 Cybersicherheitsagentur	1.11 der Cybersicherheitsagentur mit Ausnahme des Präsidenten der Cybersicherheitsagentur und dessen Stellvertreter
	1.12 Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	1.12 Regierungsoberinspektoranwärterin/-anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement
	1.13 Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	1.13 Regierungsoberinspektoranwärterin/-anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst und den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement
2. Kultusministerium	2.1 Regierungspräsidien	2.1 Regierungspräsidien
	2.2 Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	2.2 ZSL mit Ausnahme des Präsidenten des ZSL und dessen Stellvertreter und Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

3. Wissenschaftsministerium	3.1 Vorstandsvorsitzende der Hochschulen	3.1 der Hochschulen mit Ausnahme der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder
	3.2 Präsident des Landesarchivs	3.2 des Landesarchivs mit Ausnahme des Präsidenten des Landesarchivs und seines Stellvertreters
	3.3 Leiter der Landesbibliotheken	3.3 der Landesbibliotheken mit Ausnahme der Leiter der Landesbibliotheken und deren Stellvertreter.
4. Justizministerium	4.1 Präsidenten der Oberlandesgerichte	4.1 der Oberlandesgerichte und Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte
	4.2 Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	4.2 des Verwaltungsgerichtshofs und Richter im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs
	4.3 Präsident des Landessozialgerichts	4.3 des Landessozialgerichts und Richter im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landessozialgerichts
	4.4 Präsident des Finanzgerichts	4.4 des Finanzgerichts und Richter im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Finanzgerichts
	4.5 Präsident des Landesarbeitsgerichts	4.5 des Landesarbeitsgerichts und Richter im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Präsidenten und

5. Finanzministerium	5.1	des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts
	Oberfinanzdirektion	5.1 der Oberfinanzdirektion mit Ausnahme des Oberfinanzpräsidenten und dessen Stellvertreter
	5.2 Landesamt für Besoldung und Versorgung	5.2 des Landesamtes für Besoldung und Versorgung mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und dessen Stellvertreter
	5.3 Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	5.3 des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit Ausnahme des Direktors des Landesbetriebs und dessen Stellvertreter
	5.4 Statistisches Landesamt	5.4 des Statistischen Landesamtes mit Ausnahme des Präsidenten des Statistischen Landesamtes und dessen Stellvertreters
6. Wirtschaftsministerium	6.1	6.1 der Regierungspräsidien
	Regierungspräsidien	
7. Ministerium Ländlicher Raum	7.1	7.1 der Regierungspräsidien
	7.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	7.2 des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, einschließlich der Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums Ländlicher Raum veranschlagt sind, mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für Geoinformation

8. Sozialministerium	8.1 Regierungspräsidien	und Landentwicklung und dessen Stellvertreters; 8.1 der Regierungspräsidien
9. Umweltministerium	9.1 Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg	9.1 der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten der Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg und dessen Stellvertreter
	9.2 Regierungspräsidien	9.2 der Regierungspräsidien
	9.3 Nationalparkverwal- tung im Nationalpark Schwarzwald	9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald
10. Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	10.1 Regierungspräsidien	10.1 der Regierungspräsidien

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich eins-zu-eins auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden. Hierbei kommt im Versorgungsbereich der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Zudem soll aufgrund der Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes im Besoldungsbereich ein Familienergänzungszuschlag für bestimmte, atypische Familienkonstellationen eingeführt werden.

Im Übrigen hat sich insbesondere im Dienstrecht an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesGBW) und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und

Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamtVGBW.

Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 9. Dezember 2023 einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 vereinbart. Zum 1. Februar 2025 erfolgt eine weitere Anhebung der tariflichen Entgelte um 5,5 Prozent, mindestens jedoch um einen Betrag in Höhe von 340 Euro. Hierfür sind die Erhöhung um den Sockelbetrag von 200 Euro und die Erhöhung der Entgelte um 5,5 Prozent zusammenzurechnen. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro sowie ab dem 1. Februar 2025 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Außerdem erhalten die Tarifbeschäftigten entsprechend dem TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von insgesamt 3 000 Euro bei Vollbeschäftigung und die Auszubildenden in Höhe von insgesamt 1 500 Euro bei Vollbeschäftigung. Dies sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Aus sozial- und dienstrechtspolitischen Gründen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Tarifergebnis zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden.

Der zum 1. November 2024 tariflich vereinbarte Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro soll zeitgleich eins-zu-eins auf die Besoldung übertragen werden, sodass sich die Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen um 200 Euro erhöhen. Die den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden Grundgehälter sollen ebenfalls um einen Sockelbetrag von 200 Euro angehoben werden; hierdurch kommt der individuelle Ruhegehalts- sowie Hinterbliebenensatz zur Anwendung. Dynamische Besoldungsbestandteile (beispielsweise Familienzuschlag und Amtszulagen) sollen in unmittelbarer Anlehnung an den Tarifvertrag um 4,76 Prozent erhöht werden. Dies soll grundsätzlich auch für die übrigen dynamischen Versorgungsbestandteile gelten. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 100 Euro erhöht werden. Die Erhöhungen sollen für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. November 2024 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Die weitere tarifliche Entgeltsteigerung zum 1. Februar 2025 in Höhe von 5,5 Prozent, mindestens jedoch 340 Euro, soll als weitere zeit- und wirkungsgleiche lineare Anpassung in Höhe von 5,5 Prozent gewährt werden. In der Besoldung wird der Mindestbetrag in Höhe von 340 Euro in allen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen erreicht. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhungen sollen für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Februar 2025 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen.

Des Weiteren sollen die tarifvertraglich vereinbarten Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auf die Besoldung und Versorgung inhaltsgleich übertragen werden. Im Versorgungsbereich erfolgt die

Übertragung unter Anwendung des individuellen Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatzes.

Anpassung der Gleichstellungsbestimmung

In § 2 LBesGBW soll für Personen, für die im Personenstandsregister weder die Geschlechtsangabe „weiblich“ noch „männlich“ eingetragen ist, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Amtsbezeichnung eingeführt werden.

Familienergänzungszuschlag

Für Beamtenfamilien mit berücksichtigungsfähigen Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein oder kein ausreichendes zweites Einkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners vorhanden ist, soll ein zusätzlicher Familienergänzungszuschlag eingeführt werden. Die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe des Familienergänzungszuschlags soll von der Anzahl der berücksichtigten Kinder, der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe abhängig sein.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem dritten Kind soll im Zusammenhang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu dritten und weiteren Kindern (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17) für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und dann nochmals mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erhöht werden.

Anpassung der Strukturzulage im mittleren Dienst an die geänderte Ämterstruktur

Die bisherige Differenzierung nach Besoldungsgruppen bei der Höhe der Strukturzulage im mittleren Dienst soll entfallen und durch einen einheitlichen Betrag für alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des mittleren Dienstes ersetzt werden.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 sollen die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18) ergebenden Nachzahlungsansprüche der betroffenen Beamtinnen und Beamten geregelt werden.

Erweiterung des Waisengeldanspruchs

Künftig soll insbesondere auch bei Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes ein Anspruch auf Waisengeld bestehen. Es ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der freiwilligen Dienste beim Waisengeld, bei deren Ableistung Kindergeld zusteht, ersichtlich.

Änderungen im Bereich der Beihilfe

Mit den Änderungen der beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt für die Rechtsgrundlagen im Bereich der automatisierten Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfen eine klarstellende Anpassung und Ergänzung. Mit der Neufassung von § 78 Absatz 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG) soll sichergestellt werden, dass Zweck und Inhalt des möglichen Einsatzes automationsgestützter Systeme verdeutlicht werden. Zugleich wird die Rechtsgrundlage in § 84 LBG für eine beamtenrechtliche Entscheidung, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht, um eine entsprechende verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschrift in der Beihilfeverordnung ergänzt.

Weitere Regelungsänderungen

Außerdem werden im Landesgebührengesetz Änderungen vorgenommen. Diese beinhalten unter anderem, dass die gebührenerhebenden Stellen ermächtigt werden, die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gebühren und Auslagen zu erheben. Des Weiteren soll die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats vom 12. Oktober 2021 geändert werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) vereinbaren Alimentation. Dabei ist insbesondere der Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation vorgibt, einzuhalten. Mit Blick auf die Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – erstmalig fünf volkswirtschaftliche Parameter aufgestellt, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt.

Diese Parameter hat es in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – insbesondere in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Mindestabstand der Beamtenalimentation zum Grundsicherungsniveau sowie der Alimentation kinderreicher Beamten fortentwickelt. Demnach sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentsstruktur und des Alimentsniveaus der Besoldung heranzuziehen.

Bei den ersten drei Parametern ist die Besoldungsentwicklung jeweils mit der Tariflohnentwicklung im öffentlichen Dienst, der Nominallohnentwicklung sowie der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich des Prüfjahres zu vergleichen. Bei einer Überschreitung von 5 Prozent indiziert die Abweichung eine nicht amtsangemessene Alimentation. Der vierte Parameter umfasst einen systeminternen Besoldungsvergleich sowie einen Vergleich der Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (Mindestabstandsgebot). Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot wird angenommen, wenn die Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Beim fünften Parameter ist ein Quervergleich der Besoldung in Baden-Württemberg mit der durchschnittlichen Besoldungshöhe beim Bund und bei den anderen Ländern anzustellen. Sollte hier eine Abweichung von 10 Prozent festgestellt werden, hat dies indizielle Bedeutung für eine verfassungswidrige Ausgestaltung der Alimentation.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Wird in der ersten Prüfungsstufe gegen mindestens drei der oben genannten Parameter verstoßen, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten,

wird eine angemessene Alimentation vermutet. Liegt ein Verstoß gegen einen oder zwei Parameter vor, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2024 und 2025 regeln. Die Ermittlungen zu den genannten fünf Parametern auf der ersten Prüfungsstufe haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2024 zu erfolgen. Eine Berechnung für das Jahr 2025 ist nicht möglich, weil insbesondere die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2025 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2024 noch nicht vorliegen, werden für die Ermittlung dieser Indizes zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg herangezogen. Auch liegen die für die Ermittlung der Grundsicherung notwendigen Daten zum 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2024 derzeit nicht vor. Angesichts allgemein steigender Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher in Anlehnung an die Entwicklung in der Vergangenheit für das Jahr 2024 ein Betrag von 1 500 Euro angesetzt.

Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe im Einzelnen ergeben sich aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Grundgehaltssätze wurden durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März / 1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli / 1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli / 1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März / 1. Juli / 1. November 2016 um 2,1 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 bis 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent sowie durch Artikel 1 § 2 BVAnp-ÄG 2022 vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554) zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. November 2024 in allen Besoldungsgruppen um 200 Euro sowie zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht werden.

Sowohl die Tariflohnentwicklung als auch die Besoldungsentwicklung, die in den bisherigen Gesetzesbegründungen für die Prüfung des ersten Parameters gegenübergestellt wurden, enthalten ausschließlich die reinen linearen Steigerungen. Dies entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Durch die vorgesehene Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags zum 1. November 2024 werden die Grundgehälter nicht in gleicher Höhe linear gesteigert. Würde nun mangels rein linearer Steigerung keine Anpassung zum 1. November 2024 berücksichtigt, würde eine Besoldungsentwicklung dargestellt, die nicht realitätsgerecht wäre.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der beim vierten Parameter geschilderten besonderen Situation soll für die zum 1. November 2024 in erheblichem Maße steigende Besoldung im Prüfwahljahr 2024 der tabellenwirksame tarifliche - und auf die Besoldung übertragene - Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro

in linear umgerechneter Form sowohl bei der Tariflohnentwicklung als auch bei der Besoldungsentwicklung abgebildet werden.

Für den Tarifbereich wurde gemäß Ziffer I.4 Satz 1 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 ein umgerechneter Sockelbetrag in Höhe von 4,76 Prozent ermittelt und von den Tarifvertragsparteien vereinbart. Aufgrund dessen soll dieser Prozentsatz für die Tariflohnentwicklung angesetzt werden. Da zum 1. November 2024 wie im Tarifbereich die Grundgehälter um monatlich 200 Euro (brutto) sowie die übrigen dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 Prozent angehoben werden sollen, werden auf der ersten Prüfungsstufe auch bei der Besoldungsentwicklung 4,76 Prozent für den Vergleich mit der Tariflohn-, Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung angesetzt. Dieser Ansatz entspricht dem Grunde und der Höhe nach der Zielsetzung dieses Gesetzes, die Tarifeinigung eins-zu-eins zu übertragen. Die Besoldungsentwicklung wird hierdurch realitätsgerecht abgebildet.

Des Weiteren ist im Hinblick auf den nachfolgenden Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung (zweiter Parameter) festzuhalten, dass der Nominallohnindex ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Er bildet die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab. Die Inflationsausgleichsprämien werden in der Verdienststatistik als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts miterfasst. Sie werden im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert, da sie steuer- und abgabefrei sind. Aus diesem Grund werden die Prämien sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Umfang abgebildet.¹

Da der für die Prüfung des zweiten Parameters herangezogene Nominallohnindex demnach die Inflationsausgleichsprämien enthält und der sprunghafte Anstieg des

¹ Pressemitteilung Nr. 076 des Statistischen Bundesamtes vom 29. Februar 2024 sowie Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 38).

Nominallohnindex ab dem Jahr 2023 (siehe Tabelle zum zweiten Parameter) in nicht unerheblichem Maße auf die Gewährung der Inflationsausgleichsprämien zurückzuführen ist, sind die Inflationsausgleichszahlungen gemäß dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 (InflAbmilBG 2024) konsequenterweise auch in der Besoldungsentwicklung einzubeziehen. Würde davon abgewichen und - wie in den bisherigen Gesetzesbegründungen - ausschließlich lineare Steigerungen bei der Besoldungsentwicklung einbezogen, wäre eine Kongruenz zwischen der Besoldungs- und der Nominallohnentwicklung nicht mehr gegeben. Mit Blick auf die finanzielle Tragweite der Inflationsausgleichszahlungen gemäß InflAbmilBG 2024 entspricht deren Berücksichtigung bei der Besoldungsentwicklung zudem der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, Rn. 31), wonach nichtlineare Besoldungserhöhungen (beispielsweise Einmalzahlungen) auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen sind, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (können).

Um zum einen eine Kongruenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Nominallohnentwicklung beizubehalten und zum anderen die Vergleichbarkeit mit der Besoldungsentwicklung in den letzten Gesetzesbegründungen sicherzustellen, ist in dieser Gesetzesbegründung eine Besoldungsentwicklung mit und eine ohne Inflationsausgleichszahlungen ausgewiesen (siehe nachfolgende Tabelle). Besoldungssystematisch werden die Inflationsausgleichszahlungen dahingehend berücksichtigt, dass deren finanzielles Volumen entsprechend der tatsächlichen Beschäftigtenstruktur im Land in einen fiktiven linearen Anpassungsfaktor umgerechnet wird. Dieser beträgt 4,72 Prozent im Jahr 2024.

Aufgrund der oben genannten Besoldungsanpassungen ergibt sich für den Zeitraum 2010 bis 2024 folgende Besoldungsentwicklung:

Jahr	Besoldungsentwicklung
------	-----------------------

	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz	Index ¹
Basisjahr 2009	-	100	-	100
2010	1,2	101,20	1,2	101,20
2011	2,0	103,22	2,0	103,22
2012	1,2	104,46	1,2	104,46
2013	2,45	107,02	2,45	107,02
2014	2,75	109,96	2,75	109,96
2015	1,9	112,05	1,9	112,05
2016	2,1	114,40	2,1	114,40
2017	1,8	116,46	1,8	116,46
2018	2,675	119,58	2,675	119,58
2019	3,2	123,41	3,2	123,41
2020	3,2	127,36	3,2	127,36
2021	1,4	129,14	1,4	129,14
2022	2,8	132,76	2,8	132,76
2023	-	132,76	-	132,76
2024	4,76	139,08	9,48 ²	145,35

¹ Index unter Berücksichtigung der Inflationsausgleichszahlungen gemäß InflAbmiIBG 2024.

² 4,76 Prozent zuzüglich 4,72 Prozent Auswirkung der Inflationsausgleichszahlungen.

Entwicklung der Tarifiergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (erster Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Entwicklung der Tarifergebnisse gemäß den jeweiligen Tarifabschlüssen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2009	-	100
2010	1,2	101,20
2011	1,5	102,72
2012	1,9	104,67
2013	2,65	107,44
2014	2,95	110,61
2015	2,1	112,93
2016	2,3	115,53
2017	2,0	117,84
2018	2,35	120,61
2019	3,01	124,24
2020	3,12	128,12
2021	1,29	129,77
2022	2,8	133,40
2023	-	133,40
2024	4,76	139,75

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (zweiter und dritter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben. Quelle bezüglich des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sind zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Jahr	Nominallohnentwicklung		Verbraucherpreisentwicklung	
	Baden-Württemberg		Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz ¹	Index	Steigerung Prozentsatz ²	Index
Basisjahr 2009	-	100	-	100
2010	3,5	103,50	1,0	101,00
2011	4,1	107,74	2,0	103,02
2012	3,2	111,19	1,8	104,87
2013	0,7	111,97	1,3	106,23
2014	2,4	114,66	0,9	107,19
2015	2,4	117,41	0,6	107,83
2016	2,1	119,88	0,5	108,37
2017	2,4	122,76	1,6	110,10
2018	3,1	126,57	2,0	112,30
2019	2,6	129,86	1,5	113,98
2020	-2,9	126,09	0,6	114,66
2021	3,8	130,88	3,0	118,10
2022	1,3	132,58	6,3	125,54
2023	5,9	140,40	6,3	133,45
2024	5,9 ³	148,68	2,6 ⁴	136,89

¹ Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Nominallohnindex ergeben sich keine Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

- ² Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Verbraucherpreisindex ergeben sich teilweise Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.
- ³ Der Steigerungssatz für das Jahr 2024 liegt noch nicht vor. Daher wurde der Steigerungssatz des Jahres 2023 auch für das Jahr 2024 angesetzt.
- ⁴ Der Steigerungssatz berücksichtigt die bisher bekannten Entwicklungen des Verbraucherpreisindex im Jahr 2024.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen², wobei x mit dem jeweiligen Index des Tariflohns, des Nominallohns und dem Verbrauchpreisindex zu ersetzen ist und y mit dem Besoldungsindex zu ersetzen ist:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2010 bis 2024 0,48 Prozent bezogen auf die Tarifiergebnisse, 6,90 Prozent beziehungsweise 2,29 Prozent (mit

² vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015.

Inflationsausgleichszahlungen) bezogen auf den Nominallohnindex und - 1,57 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung. Da sich die Differenz der Besoldungsentwicklung zur Nominallohnentwicklung unter Berücksichtigung der Inflationsausgleichszahlungen innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens befindet, erübrigt sich eine ergänzende Betrachtung eines überlappenden (Prüf-)Zeitraums oder des Einflusses der Coronasonderzahlung auf die Besoldungsentwicklung im Jahr 2022.

Da für eine Überschreitung jeder dieser Parameter eine Abweichung von 5 Prozent erforderlich ist, ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüffahr 2024 kein Indiz für eine Unteralimentation.

Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot zwischen Besoldungsgruppen stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz. Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung beziehungsweise Einebnung der Abstände auszugehen. Ein Indiz für einen möglichen Verfassungsverstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 Prozent abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 45).

Das Abstandsgebot gebietet dabei nicht allein, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter im Hinblick auf die Endstufen zum Ausdruck kommt. Vielmehr ist es

erforderlich, dass zur Wahrung der Stringenz des gesamten Besoldungssystems die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter auch in sämtlichen einander entsprechenden (Erfahrungs-)Stufen abgebildet wird (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 76).

Der Gesetzgeber hat damit insbesondere die Freiheit, eine von ihm für notwendig gehaltene vernünftige Neuregelung und Verbesserung zu bewerkstelligen; anderenfalls würde eine Besoldungsordnung in ihrem Bestand versteinert (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 86). Dabei kann er grundsätzlich auch soziale Belange und sozialpolitische Aspekte mit in den Blick nehmen. Jedenfalls hat das Bundesverfassungsgericht die Berücksichtigung besonderer sozialer Belange beziehungsweise sozialpolitischer Aspekte wie etwa die unterschiedlich große finanzielle Leistungsfähigkeit bestimmter Besoldungsgruppen nicht von vornherein verworfen (a.a.O., Rn. 99).

Die mit diesem Gesetz unter anderem vorgesehene Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf die Grundgehälter in allen Besoldungsgruppen begünstigt Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen gegenüber Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in höheren Besoldungsgruppen und verändert die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Im Ergebnis hat der Sockelbetrag eine abstandsmindernde Wirkung. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation in Zeiten einer historisch hohen Inflation und weiterhin erheblich gestiegener Lebenshaltungskosten, die insbesondere Beamtinnen und Beamte in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in besonderer Weise belasten, ist die einmalige Übertragung dieses Teils der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 gleichwohl dienstrechtspolitisch geboten. Sie dient im Zusammenwirken mit den nach diesem Gesetz ebenfalls für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe zu gewährenden Inflationsausgleichszahlungen insbesondere dazu, bestehende Kaufkraftverluste bei den besonders betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern in unteren und mittleren Besoldungsgruppen hinreichend abzufedern.

Zwar sind die obigen Entwicklungen auch in höheren Besoldungsgruppen zu verzeichnen; dies jedoch nicht in einem den unteren und mittleren Besoldungsgruppen vergleichbarem Maße. Für Beamtinnen und Beamte in unteren und mittleren Besoldungsgruppen sind die gerade in den letzten beiden Jahren signifikanten Preissteigerungen besonders belastend, denn in aller Regel musste hierfür auch vor den inflationsbedingten Preiserhöhungen bereits ein Großteil der monatlichen Bezüge aufgewendet werden.

Selbst wenn die Teuerungsrate derzeit tendenziell an Höhe verliert, sind weiterhin gerade untere und mittlere Einkommensgruppen besonders mit den hohen Preisen für Güter des täglichen Lebensbedarfs (beispielsweise Lebensmittel und Energie) sowie für Wohnraum belastet. Prozentual gesehen liegt der Anteil der Bezüge, die für diese lebensnotwendigen Güter aufgewendet werden müssen, für sie um ein Vielfaches höher als bei oberen Einkommensgruppen.

Die Teuerungsrate betrug beispielsweise in den Jahren 2022 und 2023 in Baden-Württemberg jeweils 6,3 Prozent. Die letzte lineare Erhöhung der Bezüge erfolgte im Vergleich dazu zum 1. Dezember 2022 mit lediglich 2,8 Prozent. Dies stellt eine Sondersituation dar, die sich beispielsweise auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot zwischen Besoldungsgruppen aus dem Jahr 2017 nicht in dieser Form stellte (der Entscheidung lagen die Jahre 2008 und 2009 mit Teuerungsraten von 2,70 Prozent und 0,6 Prozent zu Grunde). Diese Sondersituation wird zudem auch mit Blick auf den 15-jährigen Prüfzeitraum der obigen Besoldungsentwicklung deutlich. Hiernach lag die Teuerungsrate in den Jahren 2010 bis 2021 in Baden-Württemberg bei durchschnittlich 1,4 Prozent.

Darüber hinaus trägt die Erhöhung der Grundgehälter um den Sockelbetrag auch der allgemeinen bundesweiten Entwicklung der Nominallöhne Rechnung. So sind beispielsweise über das Jahr 2023 hinweg die Nominallöhne des 1. Quintils der Vollzeitbeschäftigten (das Fünftel mit den geringsten Verdiensten) in Höhe von durchschnittlich 11,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr am stärksten gestiegen. Für das mittlere 3. Quintil der Vollzeitbeschäftigten lag der Lohnanstieg bei 5,8 Prozent und das 5. Quintil wies ein Wachstum von 4,6 Prozent im Jahr 2023 auf.

Nach alledem ist es gerechtfertigt, die Grundgehälter für untere und mittlere Besoldungsgruppen in einem ersten Anpassungsschritt prozentual mehr zu erhöhen als für höhere Besoldungsgruppen.

Im Hinblick auf den Bezugszeitraum der letzten fünf Jahre ist festzuhalten, dass die Besoldungsanpassungen in der Grundgehaltstabelle der A-Besoldung - mit Ausnahme des vorgesehenen ersten Anpassungsschritts zum 1. November 2024 - stets mit dem gleichen linearen Prozentsatz erfolgten und sich nur insoweit eine relative Abstandsveränderung ergab, als durch das BVAnp-ÄG 2022 eine Neustrukturierung der Erfahrungsstufen gesetzgeberisch vorgenommen wurde (Streichung der bis zum 30. November 2022 vorhandenen Erfahrungsstufen 1 und 2). Diese abstandsverändernde Neustrukturierung des Besoldungsgefüges ist verfassungskonform (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 78) und bei der Prüfung der Obergrenze von 10 Prozent außen vor zu lassen. Ansonsten würde eine zu hohe relative Abstandsveränderung beim systeminternen Besoldungsvergleich ausgewiesen. Bezogen auf dieses Gesetz werden mithin ausschließlich die aus der Eins-zu-eins-Übertragung des Sockelbetrags von 200 Euro resultierenden relativen Abstandsveränderungen für den systeminternen Besoldungsvergleich ermittelt und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Für die Ermittlung der relativen Abstandsveränderungen wurde die Berechnungssystematik des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a., Rn. 188) zugrunde gelegt, auf das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18, Rn. 45) verwiesen hat.

Durch die Erhöhung der Besoldung um einen Festbetrag von 200 Euro wird die Obergrenze von 10 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht erreicht. So reicht die Abschmelzungsrate in beispielsweise der Tabelle der Besoldungsordnung A von 6,46 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 8 und der Besoldungsgruppe A 7, jeweils Stufe 1, bis zu 2,44 Prozent zwischen der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsgruppe A 15, jeweils Stufe 10.

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7										
A 8	-6,46%	-6,27%	-6,20%	-6,02%	-5,74%	-5,66%	-5,43%	-5,40%		
A 9	-6,23%	-6,01%	-5,80%	-5,60%	-5,39%	-5,31%	-5,24%	-5,00%	-4,94%	
A 10	-5,75%	-5,53%	-5,38%	-5,06%	-5,00%	-4,85%	-4,72%	-4,59%	-4,48%	
A 11	-5,24%	-5,08%	-4,89%	-4,76%	-4,50%	-4,46%	-4,29%	-4,21%	-4,14%	
A 12		-4,69%	-4,50%	-4,28%	-4,07%	-4,06%	-3,96%	-3,88%	-3,80%	-3,74%
A 13			-4,06%	-3,90%	-3,76%	-3,59%	-3,62%	-3,54%	-3,37%	-3,39%
A 14			-3,90%	-3,69%	-3,44%	-3,36%	-3,30%	-3,25%	-3,11%	-3,00%
A 15				-3,35%	-3,13%	-3,05%	-2,99%	-2,85%	-2,73%	-2,62%
A 16				-3,10%	-2,93%	-2,68%	-2,64%	-2,60%	-2,57%	-2,44%

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, in der Landesbesoldung damit nicht erheblich verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019 / 2020 / 2021 (BVAnpGBW2019/2020/2021, Landtagsdrucksache 16/6493, Seite 44) wird verwiesen.

Durch das BVAnp-ÄG 2022 wurden zwar die relativen Abstände zwischen Ämtern des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im Hinblick auf die Anhebung bestimmter Ämter im mittleren und den Eingangsamtern im gehobenen Dienst verändert. Dies war jedoch vor dem Hintergrund der infolge gestiegener fachlicher Anforderungen notwendigen gesetzlichen Neubewertung der Ämter - wie die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen - zulässig (vgl. Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 17/3274 und Beschluss des BVerfG vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14 u. a., Rn. 77 bis 79).

Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau (vierter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 - BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Rn. 58 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Rn. 93 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – Ausführungen zum Mindestabstandsgebot gemacht. Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und der Besoldung hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. In den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsparameter zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Bemessung der Besoldung weitestgehend vorgegeben. Dabei stellt es klar, dass seine Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen und gesteht diesem die Freiheit zu, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen.

Die Ermittlung des Abstands der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe im Sinne der Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Bruttogrundbesoldung einschließlich Zulagen mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Beamtenfamilie) einerseits mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie andererseits (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -,Rn. 72).

Dem Gesetzgeber kommt insofern ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können.

Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nach dem Bundesverfassungsgericht nicht ein aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitetes Leitbild der Beamtenbesoldung ist, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (vgl. Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47). So ist die Besoldung als Teil des Rechtes des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 21).

Bei der Vergleichsbetrachtung zwischen der Alimentation und der Grundsicherung kann daher auf die Familienkonstellation abgestellt werden, die den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Mit Blick auf die Änderungen der gesellschaftlichen Situation durch den sozialen Wandel in den letzten Jahrzehnten und durch die ihn begleitenden Änderungen im Familien- und Unterhaltsrecht soll daher eine Weiterentwicklung von dem Familienbild der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie als zeitgemäßer und die gesellschaftliche Realität deutlich besser widerspiegelnder Bezugsgröße erfolgen.

Nach vorliegenden statistischen Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lebt die große Mehrheit der Familien mit zwei minderjährigen Kindern in Baden-Württemberg mit zwei Einkommen. Nach dem Mikrozensus 2022 sind in rund 76 Prozent der Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern beide Elternteile erwerbstätig. In der Untergruppe der vierköpfigen Familien mit zwei minderjährigen Kindern, bei denen die haupteinkommensbeziehende Person Beamtin oder Beamter ist, arbeitet in rund 89 Prozent der Fälle auch die Partnerin oder der Partner. Werden vierköpfige Familien betrachtet, bei denen ungeachtet der Haupteinkommensverteilung mindestens eine Person Beamtin oder Beamter ist, sind in 93 Prozent der Fälle beide Elternteile erwerbstätig. In Baden-Württemberg ist daher in der gesellschaftlichen Realität die Doppelverdienerfamilie vorherrschend. Für das Bundesgebiet lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten: So hat das Statistische Bundesamt 2023 festgestellt, dass im Jahr 2022 rund 69 Prozent der Mütter in Deutschland mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig waren, 1997 lag dieser Anteil noch bei rund 58 Prozent. Der Anteil der erwerbstätigen Väter mit

mindestens einem Kind unter 18 Jahren lag im Jahr 2022 bei rund 92 Prozent, im Jahr 1997 bei rund 89 Prozent.

Wissenschaftliche Abhandlungen, die sich mit der Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts befassen, gelangen zu ähnlichen Überlegungen. Dort wird etwa konstatiert, die Einverdienstehe sei „für weite Teile der Bevölkerung kein Leitbild mehr. Der Qualifikationsgrad und die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen auch mit Kindern, der für Beamtinnen in ähnlicher Weise gilt wie für die Partnerinnen von männlichen Beamten, stehen dieser zur Fiktion geronnenen Lebensrealität geradezu diametral entgegen“ (Färber/Rodermond, ZBR 6/2021, S. 181 ff., 186).

Die tatsächliche gesellschaftliche Situation wird durch die langjährige zivilrechtliche Entwicklung im Ehe- und Familienrecht gestützt, angefangen bei dem im Jahr 1958 in Kraft getretenen Gleichberechtigungsgesetz und der Reform des Ehe- und Familienrechts des Jahres 1977. Mit letzterer hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von dem Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet und in § 1360 BGB die gleichrangige Verpflichtung der Ehegatten eingeführt, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten und autonom über die Aufgabenverteilung in der Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit zu entscheiden. Hintergrund ist, dass sich seit den siebziger Jahren das Ausbildungs-, Erwerbs- und Familiengründungsverhalten von Frauen kontinuierlich gewandelt hat. Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt beispielsweise in seiner Entscheidung im Jahr 2002 an, dass „inzwischen die noch in den fünfziger und sechziger Jahren dominierende Hausfrauenehe einem nunmehr vorherrschenden Ehebild gewichen ist, das auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzt, bei dem nur noch in der Phase aktiver Elternschaft der Typus der Versorger Ehe weitgehend erhalten geblieben ist“ (BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 2002 – 1 BvR 105/95 –, Rn. 39). Das asymmetrische Modell der Versorger- beziehungsweise Hausfrauenehe hat damit nicht nur gesellschaftlich, sondern auch rechtlich ausgedient.

Ein Besoldungsmodell, das auf den geschilderten gesellschaftlichen und familienrechtlichen Wandel faktisch keine Rücksicht nimmt, und hinsichtlich der

familienbezogenen Besoldungsbestandteile nur auf die hergebrachte Konstellation der Alleinverdienerfamilie abstellt, spiegelt die Lebensrealität der Familienverhältnisse der modernen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts nicht wider und ist damit nicht (mehr) zeitgemäß. Sie ist daher als Bezugsgröße für die Bemessung familienbezogener Besoldungsbestandteile nicht mehr zwingend und die Besoldung in dieser Hinsicht fortzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Änderungen der zivilrechtlichen Entwicklungen des Familienbildes und der tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten, nach denen die Doppelverdienerfamilie statistisch belegbar die deutlich vorherrschende Familienkonstellation in Baden-Württemberg darstellt, soll eine Weiterentwicklung von dem Familienbild der Alleinverdienerfamilie als Bezugsgröße der Besoldung hin zur Hinzuverdienerfamilie als zeitgemäßer und die gesellschaftliche Realität deutlich besser widerspiegelnder Bezugsgröße erfolgen.

Dabei soll der Besoldungsgesetzgeber durch Zugrundelegen einer zeitgemäßen Grundkonstellation der Beamtenfamilie von dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch machen. Hierbei soll - entsprechend der dargestellten gesellschaftlichen Realität in Baden-Württemberg - bei der Bestimmung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit zwei Kindern davon ausgegangen werden, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners in Höhe von jährlich mindestens 6 000 Euro vorhanden ist, also mindestens eine Hinzuverdienerfamilie vorliegt. Die Betragsgrenze orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von aktuell monatlich 538 Euro beziehungsweise jährlich 6 456 Euro und soll für die Betroffenen eine transparente sowie leicht und eindeutig bestimmbare Größe sein.

Für die wenigen atypischen Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein solches zweites Einkommen vorhanden ist, soll mit diesem Gesetz ein antragsabhängiger Familienergänzungszuschlag eingeführt werden. Dieser bedarfsbezogene Zuschlag soll bei im Einzelfall nachweislich vorliegenden

Alleinverdienerfamilien oder Familien, bei denen kein ausreichendes zweites Einkommen vorhanden ist, die dadurch in unteren Besoldungsgruppen bestehenden Fehlbeträge gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie ausgleichen. Im Hinblick auf die im Allgemeinen Teil dargelegten statistischen Daten kann im Jahr 2024 von rund 50 potentiell betroffenen Familien ausgegangen werden.

Die vorgesehene Berücksichtigung eines vorhandenen Einkommens der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners bei der Bestimmung der Alimentation für Familien mit Kindern steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht konnte sich in seinen vorliegenden Entscheidungen nur mit den bisherigen Regelungen zur Besoldung befassen, die nicht zwischen verschiedenen Familiensituationen bezüglich der Berufstätigkeit der Ehegatten oder Lebenspartner differenzieren. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht einer Weiterentwicklung des besoldungsrechtlichen Alimentationsmodells nicht entgegen, die die gesellschaftlichen Veränderungen durch eine weitgehend ausgeübte Berufstätigkeit beider Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner wie auch die familienrechtlichen Veränderungen aufgreift und dabei sachgerechte Differenzierungen vornimmt. Insbesondere liegt durch die Neudefinition der Bezugsgröße keine strukturelle Änderung der institutionellen Garantien des Berufsbeamtentums vor, sodass die beabsichtigte Berücksichtigung der Hinzuverdienerfamilie auch im Einklang mit Artikel 33 Absatz 5 GG und dem darin festgeschriebenen Fortentwicklungsgebot steht. Vielmehr ist der Gesetzgeber sogar gehalten, die Bezugsgröße für die Amtsausgleichsmaßstäbe der Alimentation nicht nur konkret zu benennen, sondern auch fortwährend anzupassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. November 2018, 2 BvL 3/15, Rn. 35). Vor diesem Hintergrund ist das Besoldungsrecht offen für eine Weiterentwicklung, die - wie hier - die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick nimmt (vgl. unter anderem BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 21).

Die Berücksichtigung des hinzuverdienenden Ehegatten oder der hinzuverdienenden Ehegattin bei der Berechnung des zur Verfügung stehenden Nettobetrags berührt nicht die freie Entscheidung der Ehegatten oder Lebenspartner über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe und damit den Schutzbereich der Artikel 6 und

Artikel 3 Absatz 2 GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich der besondere verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 GG auf die Alleinverdienererehe ebenso wie auf die Doppelverdienererehe (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 – 1 BvL 8/87 –, Rn. 76; Beschluss vom 4. Dezember 2002 – 2 BvR 400/98 –, Rn. 66). So sind gesetzliche Regelungen ausgeschlossen, durch die Eheleute zu einer bestimmten Gestaltung ihrer Ehe gedrängt werden. Trotz Berücksichtigung eines zweiten Einkommens bleibt die Entscheidungsfreiheit gewahrt, eine Alleinverdienererehe oder eine Doppelverdienererehe zu führen. Sowohl bei Unterschreitung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung durch die Entscheidung der Ehegatten oder Lebenspartner für eine Alleinverdienererehe als auch im Fall eines die Betragsgrenze unterschreitenden Hinzuverdienstes soll durch die Gewährung des Familienergänzungszuschlags die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden. Denn das zur Verfügung stehende Familieneinkommen ist Grundlage für die Bewertung, ob eine verfassungskonforme Alimentation vorliegt. Im Ergebnis muss das der Familie einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters zur Verfügung stehende Familieneinkommen - unabhängig vom Vorliegen eines zweiten Einkommens - mindestens so bemessen sein, dass der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten wird. Diesen Anforderungen kommt der Gesetzgeber mit der Zahlung des vorgesehenen Familienergänzungszuschlags nach. Durch das Zusammenspiel verschiedener sich gegenseitig beeinflussender Größen für seine Ermittlung bildet der Familienergänzungszuschlag keinen dauerhaften Einkommensbestandteil, auf den sich eine Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit stützen ließe. Auch ist aufgrund der relativ geringen Höhe der Betragsgrenze von 6 000 Euro jährlich nicht von einer die Entscheidungsfreiheit der Familie hinsichtlich der Berufstätigkeit wesentlich beeinflussenden Größe auszugehen.

Für den Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau ist für die Ermittlung der Nettoalimentation die unterste Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe maßgeblich. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes, zu dem auch solche Bezügebestandteile hinzuzurechnen sind, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern, wobei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung sind schließlich von der Nettoalimentation in Abzug zu bringen, während die Kindergeldbezüge

hinzuzurechnen sind. Der sich daraus ergebende Betrag stellt die der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung stehende Nettoalimentation dar, welche zusammen mit dem Hinzuverdienst um 15 Prozent höher sein muss als die Grundsicherungsleistungen an eine vierköpfige Familie.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind entsprechend der Bezugsgröße für die Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Regelbedarfssätze sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommen die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Auch geldwerte Vorteile, die durch vergünstigte „Sozialtarife“ für Dienstleistungen etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge entstehen, bestimmen den Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger und sollen daher bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Berücksichtigung finden.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben sollen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus im Jahre 2024 zunächst die Regelbedarfssätze gemäß § 20 SGB II berücksichtigt werden. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene ist demnach die Bedarfsstufe 2 und für Kinder eine Gewichtung der nach dem Lebensalter zugeordneten Regelbedarfsstufen anzuwenden. Somit ergeben sich Regelbedarfssätze in Höhe von 1 012 Euro für das Ehepaar und 397 Euro jeweils für ein Kind. Zusammen mit dem Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro je Kind ergibt sich insgesamt für zwei Kinder ein Betrag von 834 Euro.

Eine vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Methode zur geforderten realitätsgerechten Erfassung der gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt darin, die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Daten eines 95 Prozent-Perzentils über die tatsächlich anerkannten Bedarfe zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten statistischen Daten untergliedern die Wohnkosten in fünf

Kategorien. Da unter der ersten und betragshöchsten Kategorie „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ auch die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Heizkosten abgebildet sind, bietet sich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an, um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten angemessenen und realitätsgerechten Ansatz zu gewährleisten. Das 95 Prozent-Perzentil für das Jahr 2022 ist gegenüber dem Jahr 2021 (1 255 Euro) unerwartet stark um rund 6,9 Prozent auf 1 342 Euro gestiegen. Für das Jahr 2023 soll der Ansatz mit der gleich hohen prozentualen Steigerung auf 1 435 Euro prognostiziert werden. Für das Jahr 2024 soll eine Steigerung auf 1 500 Euro prognostiziert werden.

Das Grundsicherungsniveau wird weiter aus den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Grunde nach alle Bedarfe gemäß § 28 SGB II relevant sind. Es könnten jene Bedarfe außer Ansatz bleiben, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien. Somit seien folgende Bedarfe dem Grunde nach zu berücksichtigen: der persönliche Schulbedarf pro Schuljahr, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fielen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen wegen unzureichender statistischer Erfassungen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt. Auch in Baden-Württemberg werden Daten zur Inanspruchnahme und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht statistisch erfasst, so dass grundsätzlich die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts übernommen wird. Allerdings wurden über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinaus auch Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten einkalkuliert. Für Bildung und Teilhabe ergibt sich somit ein näherungsweise ermittelter Gesamtbetrag pro Monat und pro Kind in Höhe von 71,64 Euro, der sich zusammensetzt aus Kosten für den persönlichen Schulbedarf

(10,83 Euro)³, für Teilhabe an sozialen und anderen Aktivitäten (15 Euro)⁴, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (10,08 Euro)⁵, Aufwendungen für Mittagessen (31,22 Euro)⁶ sowie für Schülerbeförderung (4,51 Euro)⁷. Für beide Kinder ergibt sich somit ein Betrag für Bildung und Teilhabe in Höhe von insgesamt 143,28 Euro.

Schließlich wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus jene geldwerten Vorteile berücksichtigt, die bei der Inanspruchnahme von solchen Leistungen entstehen, die von der öffentlichen Hand mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse für jedermann entweder vergünstigt oder kostenfrei mittels sogenannter „Sozialtarife“ angeboten werden. Mangels konkreter Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht oder vorhandener Statistiken zu Art und Ausmaß dieser geldwerten Vorteile, die überwiegend regional und nach den

³ Nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 sind für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2024 insgesamt 195 Euro pro Schuljahr angesetzt. Der Ansatz von monatlich 10,83 Euro ergibt sich aus einer Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahren/12 Monaten.

⁴ Vgl. § 28 Absatz 7 SGB II, gesetzlich pauschalisierter Betrag.

⁵ Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sind statistisch nicht erfasst. Daher kann die Anzahl und Dauer und die sich daraus ergebenden Beträge nur geschätzt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28.05.2020 regelt Anzahl und Dauer von Schulausflügen und Klassenfahrten. Anhaltspunkte für entstehende Kosten kann das Landesreisekostengesetz geben.

⁶ Aufwendungen für das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sind statistisch nicht erfasst. Daher wurde auf der Basis der tatsächlichen Kosten für die Gemeinschaftsverpflegung in Kita und Schule in der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechend der Inanspruchnahmequote ein altersgewichteter Betrag von monatlich 31,22 Euro ermittelt.

⁷ Auf Basis der Kosten für das landesweite Jugendticket BW wurde entsprechend der Inanspruchnahmequote ein altersgewichteter Betrag von monatlich 4,51 Euro ermittelt.

Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, wurden Durchschnittswerte für eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurden zunächst in Anlehnung an die Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 69 – der öffentliche Nahverkehr, Museen, Theater und Schwimmbäder als relevante Dienstleistungsbereiche der weitverstandenen Daseinsvorsorge identifiziert, in denen solche Vergünstigungen staatlicherseits angeboten werden. Zudem wurde die Inanspruchnahme des öffentlichen Rundfunks und der Kindertagesstätten berücksichtigt. Aus jeder dieser Kategorie wurde jeweils ein repräsentativer und der Allgemeinheit zugänglicher Dienstleister gewählt. Örtlich wurden aufgrund der landesweit höchst unterschiedlich ausfallenden Angebote repräsentativ die Angebote der Dienstleister in der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ermittlung der anfallenden Kosten zugrunde gelegt. Sodann wurde eine nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen angenommene Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung in Ansatz gebracht und mit dem geldwerten Vorteil aufgrund der ermäßigten Tarife für Grundsicherungsempfänger multipliziert. So ergab sich ein geldwerter Vorteil für eine vierköpfige Grundsicherungsempfängerfamilie pro Monat in Höhe von insgesamt 65,25 Euro, der sich zusammensetzt aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 3 Euro für Theaterbesuche, 2 Euro für Museumsbesuche, 4 Euro für Bäderbesuche und 37,89 Euro⁸ für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Beim öffentlichen Personenverkehr ergibt sich für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit Blick auf einen den Beamtinnen und Beamten gewährten steuerfreien Fahrtkostenzuschuss in Verbindung mit dem Firmenkundenrabatt kein geldwerter Vorteil. Vielmehr sind die Kosten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Personenverkehrs in einer Region ohne spezielle Vergünstigung für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Grunde sogar teurer. So kostet beispielsweise das Deutschlandticket für Beamtinnen und Beamte monatlich 21,55 Euro (49 Euro abzüglich 5 Prozent Rabattierung abzüglich 25 Euro steuerfreier Zuschuss), wohingegen Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger den vollen Preis zu entrichten haben. Da in Landkreisen und Kommunen zumeist keine speziellen Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und

⁸ Als Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wurden die Kostenbeiträge der Landeshauptstadt Stuttgart herangezogen. Für eine Ganztagesbetreuung ab drei Jahren liegen diese mit Familiencard für zwei Kinder derzeit bei monatlich 248 Euro. Der Monat August ist beitragsfrei. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Monatsbeitrag von 227,33 Euro; nach Altersgewichtung für 3 von 18 Lebensjahren ergibt sich der Betrag von 37,89 Euro.

-empfänger festgestellt wurden, ergibt sich auch mit Blick auf den Ehegatten insgesamt kein geldwerter Vorteil. Für die Besuche von Freizeitparks oder Kinos ergeben sich regelmäßig ebenfalls keine besonderen Vergünstigungen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie wird die Bruttobesoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und in der niedrigsten Erfahrungsstufe zugrunde gelegt.

Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag. Davon müssen die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, um die erforderliche Vergleichbarkeit zum allgemeinen Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger herzustellen. Schließlich sind gemäß § 26 SGB II angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anzuerkennen. Auf Anfrage hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren mit einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren und zwei Kinder unter 15 Jahren umfasst (Beispielfamilie). Der Bemessungssatz der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg beträgt hier 70 Prozent für Beamtinnen und Beamte sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Kinder.

Der Ansatz des Mindestbeitrags steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 (Rn. 94) explizit von Mindestbeiträgen einer Krankenversicherung, die von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten in Abzug zu bringen seien. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in

seiner Berechnung im Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/19) nicht den Mindestbeitrag, sondern die vom PKV-Verband übermittelten Durchschnittsbeiträge der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt. Allerdings kann hieraus nicht eine Abweichung vom Grundsatz des Ansatzes eines Mindestbeitrags geschlossen werden, denn hierfür gibt es keine dogmatischen Anhaltspunkte in den Beschlüssen aus 2020. Insbesondere lässt sich aus den Ausführungen (Rn. 78 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18), in denen das Bundesverfassungsgericht verschiedene Möglichkeiten eines geringeren Beitragsansatzes abhandelt, entnehmen, dass der Mindestbeitrag nicht ausgeschlossen wird. Der Mindestbeitrag findet sich gerade nicht unter den in vorgenanntem Beschluss abgehandelten Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht aus unterschiedlichen Gründen ablehnt. Des Weiteren ist der Ansatz der Mindestbeiträge sozialrechtlich systemkonform. So ist der Ausgangspunkt für die Prüfung der Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent die der Nettoalimentation gegenüberzustellende Grundsicherung, in der die Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung enthalten sind. Diese Versicherung deckt nach Art, Umfang und Höhe regelmäßig ein geringeres Leistungsniveau ab, als die von Beamtinnen und Beamten abgeschlossenen Tarife mit Zusatzleistungen zu im Durchschnitt höheren Prämien. Dem Vergleich mit der Grundsicherung würde auf der Beamtenseite ein Tarif zugrunde gelegt, der unter anderem Krankenhaustagegelder oder Wahlleistungen wie Chefarztbehandlung, Anspruch auf Zweibettzimmer bei Krankenhausaufenthalten sowie zahlreiche weitere Leistungen abdeckt. Der Ansatz dieser Leistungen würde über das Niveau der im Sozialhilfereich maßgeblichen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hinausgehen. Letztendlich würde ein Ansatz der Durchschnittsprämien dazu führen, dass die Kongruenz zwischen der Berechnung des Grundsicherungsniveaus und der Berechnung des Nettoeinkommens nicht gegeben wäre, da das Leistungsniveau nicht vergleichbar ist.

Für die oben genannte Beispielfamilie ergeben sich entsprechend der repräsentativen Daten für das Jahr 2024 Mindestbeiträge in Höhe von 155,79 Euro jeweils für den Mann und die Frau sowie 32,60 Euro jeweils für ein Kind zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung für Erwachsene in Höhe von 33,99 Euro pro Person. Dies ergibt eine Summe von 444,76 Euro.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden. Die Höhe des Kindergeldes beträgt monatlich 250 Euro für jedes Kind.

Nach der mit diesem Gesetz verfolgten Weiterentwicklung des besoldungsrechtlichen Alimentationsmodells von der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie zu einer Hinzuverdienerfamilie soll davon ausgegangen werden, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners in Höhe von mindestens 6 000 Euro jährlich vorhanden ist. Dieses weitere Einkommen soll bei der Ermittlung des einer Beamtenfamilie zur Verfügung stehenden Nettobetrags einbezogen werden. Sofern in Ausnahmefällen tatsächlich kein solches zusätzliches Einkommen zur Verfügung steht, soll auf Antrag ein Familienergänzungszuschlag nach § 41a LBesGBW gewährt werden. Dieser soll gewährleisten, dass das Mindestabstandsgebot weiterhin eingehalten wird und dementsprechend die Nettoalimentation auch in diesen atypischen Fällen unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte die betragsmäßig notwendige Höhe erreicht.

Der danach zur Verfügung stehende Nettobetrag soll der Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2024, dass der einer vierköpfigen Beamtenfamilie zur Verfügung stehende Nettobetrag auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Familie mit zwei Kindern						
Grundsicherungsempfänger-Familie			Beamtenfamilie			
Monatsbeträge (€) Januar - Dezember		Jahres- summe (€)	Monatsbeträge (€)			Jahres- summe (€)
				Januar - Oktober	November - Dezember	
Regelbedarf Ehepaar	1.012,00	42.654,36	Grundgehalt A 7 Stufe 1	2.769,20	2.969,20	
Regelbedarf 2 Kinder	834,00		Strukturzulage	93,94	98,41	
			niedrigste Amtszulage in A 7	44,83	46,96	
Wohnkosten	1.500,00		Familienzuschläg e	436,48	457,26	
Bildung und Teilhabe	143,28		Erhöhungsbeträge Kind 1 und 2	500,00	523,80	

Sozialtarife	65,25		Summe Brutto	3.844,45	4.095,63	
Summe Grundsicherung	3.554,53		<u>Summe Brutto</u>			46.635,76
			steuerlicher Abzug			3.628,00
			<u>Summe Netto</u>			43.007,76
			Sonderzahlung zur Inflationsabmilderung ⁹			+ 3.000,00
			Kindergeld	500,00		+ 6.000,00
			Hinzuverdienst ¹⁰	500,00		+ 6.000,00
			Private Kranken- und Pflegeversicherung	444,76		- 5.337,12
<u>115 % des Grundsicherungsbedarfs</u>	<u>4.087,71</u>	<u>49.052,52</u>	<u>Summe</u>			<u>52.670,64</u>

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht und der Gesetzgeber an der Bezugsgröße einer vierköpfigen Beamtenfamilie festhält, soll angesichts der deutlich gestiegenen Grundsicherung die Gegenüberstellung erstmals auch für eine dreiköpfige Beamtenfamilie erfolgen. Hier zeigt die nachfolgende Übersicht, dass der zur Verfügung stehende Nettobetrag in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau ebenfalls wahrt. Soweit sich bei den untenstehenden Ansätzen zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus gegenüber der vierköpfigen Beamtenfamilie Abweichungen ergeben, ist dies jeweils in den Fußnoten erläutert.

Familie mit einem Kind						
Grundsicherungsempfänger-Familie			Beamtenfamilie			Jahres- summe (€)
Monatsbeträge (€) Januar - Dezember		Jahres- summe (€)	Monatsbeträge (€)			
				Januar - Oktober	November - Dezember	
Regelbedarf Ehepaar	1.012,00	34.327,68	Grundgehalt A 7 Stufe 1	2.769,20	2.969,20	
Regelbedarf Kind	417,00		Strukturzulage	93,94	98,41	

⁹ Die Sonderzahlung zur Inflationsabmilderung steht den Beamtinnen und Beamten wirtschaftlich im Jahr 2024 zur Verfügung und wird entsprechend dem Jahr 2024 zugeordnet.

¹⁰ In Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a SGB IV regelmäßig von der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner zu erwartender Beitrag zum Familieneinkommen.

			niedrigste Amtszulage in A 7	44,83	46,96	
Wohnkosten	1.310,00 ¹¹		Familienzuschläge	297,64	311,81	
Bildung und Teilhabe	71,64		Erhöhungsbetrag Kind	50,00	52,38	
Sozialtarife	50,00 ¹²		Summe Brutto	3.255,61	3.478,76	
Summe Grundsicherung	2.860,64		<u>Summe Brutto</u>			39.513,62
			steuerlicher Abzug			1.783,84
			<u>Summe Netto</u>			37.729,78
			Sonderzahlung zur Inflationsabmilderung			+ 3.000,00
			Kindergeld	250,00		+ 3.000,00
			Hinzuverdienst	500,00		+ 6.000,00
			Private Kranken- und Pflegeversicherung	486,57		- 5.838,84
<u>115 % des Grundsicherungsbedarfs</u>	<u>3.289,74</u>	<u>39.476,88</u>	<u>Summe</u>			<u>43.890,94</u>

Der einer vierköpfigen und einer dreiköpfigen Beamtenfamilie zur Verfügung stehende Nettobetrag liegt mithin auch in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe um mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau. Sofern in Ausnahmefällen die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner nicht mindestens 6 000 Euro pro Jahr zum Familieneinkommen beiträgt, ergibt sich für die vierköpfige Beamtenfamilie ein Nettofehlbetrag von bis zu 2 381,88 Euro pro Jahr beziehungsweise 198,49 Euro monatlich. Dieser Betrag in einen Bruttobetrag umgerechnet ergibt den für eine Familie mit zwei berücksichtigten Kindern in A 7 Stufe 1 in Anlage 12a als Familienergänzungszuschlag ausgewiesenen Monatsbetrag von aufgerundet 270 Euro. Für die weiteren potentiell betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen reduziert sich der Betrag um den jeweiligen Gehaltszuwachs.

¹¹ Das 95 Prozent Perzentil für das Jahr 2022 beträgt 1 180 Euro. Für das Jahr 2024 soll eine Steigerung auf 1 310 Euro prognostiziert werden.

¹² Der Betrag setzt sich zusammen aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 2,50 Euro für Theaterbesuche, 2 Euro für Museumsbesuche, 3 Euro für Bäderbesuche und 24,14 Euro für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten.

Für die dreiköpfige Beamtenfamilie ergibt sich in diesen Ausnahmefällen ein Nettofehlbetrag von bis zu 1 585,94 Euro pro Jahr beziehungsweise 132,16 Euro monatlich. Dieser Betrag in einen Bruttobetrag umgerechnet ergibt den für eine Familie mit einem berücksichtigten Kind in A 7 Stufe 1 in Anlage 12a als Familienergänzungszuschlag ausgewiesenen Monatsbetrag von aufgerundet 180 Euro. Für die weiteren potentiell betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen reduziert sich der Betrag um den jeweiligen Gehaltszuwachs.

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum Grundsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. So steigt die Besoldung ab Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus wird für das Jahr 2025 von einer Steigerung der Regelsätze, der Ansätze für Bildung und Teilhabe sowie der Sozialtarife um jeweils 2 Prozent ausgegangen. Bei den Wohnkosten wird bei der vier- beziehungsweise dreiköpfigen Familie eine Steigerung um monatlich 65 Euro beziehungsweise 55 Euro prognostiziert. Auf Basis einer Steuerberechnung für das Jahr 2024 (ohne weitere Anhebung der Grundfreibeträge) ergeben sich so für die Ausnahmefälle ohne Hinzuverdienst die in Anlage 12a für das Jahr 2025 ausgewiesenen Beträge.

Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit weder für das Jahr 2024 noch für das Jahr 2025 ein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation.

Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern (fünfter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2024

Die Höhe der Besoldung beim Bund und bei den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2024 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der vom Bund und den übrigen Bundesländern gezahlten Bezüge anhand der Daten für das Kalenderjahr 2023 (Summe Jahresbesoldung 2023 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2023 Bund/Länder	Besoldung 2023 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
A 7	39.633,43 €	39.869,28 €	235,85 €	0,60
A 8	42.978,73 €	43.249,20 €	270,47 €	0,63
A 9 m.D.	46.209,45 €	46.769,52 €	560,07 €	1,21
A 10	51.544,55 €	52.374,84 €	830,29 €	1,61
A 11	57.168,23 €	58.242,72 €	1.074,49 €	1,88
A 12	62.861,31 €	64.132,68 €	1.271,37 €	2,02
A 13	69.688,76 €	71.139,96 €	1.451,20 €	2,08
A 14	75.823,01 €	77.381,64 €	1.558,63 €	2,06
A 15	85.572,54 €	87.370,92 €	1.798,38 €	2,10
A 16	95.282,86 €	97.328,40 €	2.045,54 €	2,15
B 1	85.164,78 €	87.370,92 €	2.206,14 €	2,59
B 2	99.245,22 €	101.490,60 €	2.245,38 €	2,26
B 3	105.075,88 €	107.468,40 €	2.392,52 €	2,28
B 4	111.182,16 €	113.729,04 €	2.546,88 €	2,29
B 5	118.188,14 €	120.912,00 €	2.723,86 €	2,30
B 6	124.806,62 €	127.695,00 €	2.888,38 €	2,31

B 7	131.241,25 €	134.293,32 €	3.052,07 €	2,33
B 8	137.949,56 €	141.169,68 €	3.220,12 €	2,33
B 9	146.184,29 €	149.708,28 €	3.523,99 €	2,41
B 10	171.945,13 €	176.224,56 €	4.279,43 €	2,49
B 11	179.385,80 €	183.058,44 €	3.672,64 €	2,05
R 1	87.694,76 €	89.633,88 €	1.939,12 €	2,21
R 2	95.675,71 €	97.740,84 €	2.065,13 €	2,16
R 3	105.158,04 €	107.468,40 €	2.310,36 €	2,20
R 4	111.131,64 €	113.729,04 €	2.597,40 €	2,34
R 5	118.270,13 €	120.912,00 €	2.641,87 €	2,23
R 6	124.888,42 €	127.695,00 €	2.806,58 €	2,25
R 7	131.323,81 €	134.293,32 €	2.969,51 €	2,26
R 8	138.031,35 €	141.169,68 €	3.138,33 €	2,27

Bei dieser Parameterprüfung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg im Jahr 2023 über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2024 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2024 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde.

Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfungsstufe

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte bezogen auf das Jahr 2024 eingehalten sind. Dementsprechend bedarf es keiner eingehenden Würdigung dieser Parameter mit den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien. Schließlich

kommt den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, wonach die alimentationsrelevanten Kriterien der zweiten Prüfungsstufe das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegen könnten. Im Ergebnis entspricht die Besoldung in Baden-Württemberg nach einer Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind bezogen auf das Jahr 2023

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 - sind die Familienzuschläge ab dem dritten Kind bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zu erhöhen. Grundlage hierfür ist der Gesamtbedarf, der sich zusammensetzt aus dem Regelbedarfssatz gemäß § 20 SGB II einschließlich Sofortzuschlag gemäß § 72 SGB II, den Kosten für Unterkunft und Heizung¹³ und den oben bereits erläuterten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sowie den Sozialtarifen. Bei den Sozialtarifen wurden im Bereich der Kindertagesstätten die Kostenminderungen berücksichtigt, die bei mindestens drei Kindern gewährt werden. Bei der gesamten Berechnung werden die dritten Kinder aus Vereinfachungsgründen auch als Maßstab für weitere Kinder herangezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	374,00 €
Wohnkosten	209,88 €
Bildung und Teilhabe	68,23 €

¹³Differenz zwischen 4- und 5-Personenhaushalt in der höchsten Mietenstufe (ab 2020 Mietenstufe VII) zuzüglich 10 %, Ansatz der Heizkosten aus Heizspiegel für 10 Quadratmeter bei erhöhtem Verbrauch und dem teuersten Heizsystem.

Sozialtarife	2,72 €
Summe	654,83 €
115% der Summe	753,05€
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	-250,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	535,35 €

Bei der Ermittlung des zur Deckung dieses Nettomehrbedarfs erforderlichen Bruttobetrags wurde bei der Steuerberechnung der Kinderfreibetrag angesetzt, soweit er steuerlich günstiger ist als der Ansatz des Kindergeldes. Durch Vergleichsberechnungen mit verschiedenen Einkommenshöhen wurde der Bereich eingegrenzt, der zum höchsten Bruttomehrbedarf führt. Der sich hiernach ergebende Betrag wird auf 812 Euro festgelegt und soll den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2023 bilden.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind bezogen auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Oktober 2024

Soweit Daten für das Jahr 2024 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2023 beibehalten oder im Schätzungswege fortgeschrieben. Nicht auszuräumende Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	417,00 €
Wohnkosten	211,53 €
Bildung und Teilhabe	69,39 €

Sozialtarife	2,72 €
Summe	700,64 €
115% der Summe	805,74 €
Zuzüglich Private Kranken-und Pflegeversicherung	32,60 €
Abzüglich Kindergeld	-250,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	588,34 €

Der sich aus dem ermittelten Nettomehrbedarf ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 895 Euro festgelegt und soll für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Oktober 2024 den neuen Familienzuschlag bilden. Der Bruttogesamtbedarf soll anschließend durch die lineare Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent zum 1. November 2024 sowie um 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 weiter erhöht werden.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – soll das BVAnp-ÄG 2024/2025 auch rückwirkend zum 1. Januar 2023 die Rechtslage verfassungsgemäß gestalten. Die jeweils zu kompensierenden Fehlbeträge beruhen auf den beim 4. Parameter beschriebenen Berechnungsgrundlagen und ergeben sich aus dem Vergleich der Mindestalimentation (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs) mit der Nettoalimentation für eine vierköpfige Familie. Für die Gründe der Regelung und die konkrete Berechnung wird auf die Einzelbegründung verwiesen.

4. Alternativen

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren Höhe. Mit der zeitgleichen Eins-zu-eins-Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 sind insgesamt sozial- und dienstrechtspolitisch ausgewogene Regelungen vorgesehen.

Zu den weiteren Regelungsänderungen werden keine sachgerechten Alternativen gesehen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2024 entstehen dem Land Mehrausgaben in Höhe von rund 851 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 41,5 Millionen Euro, die entstehen aufgrund der Nachzahlungen für das Jahr 2023 und der höheren Familienzuschläge ab dem dritten Kind. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2024 somit rund 892,5 Millionen Euro. Für diese Mehrausgaben wurde bereits im Staatshaushaltsplan 2024 finanzielle Vorsorge getroffen.

Im Jahr 2025 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 1 448,2 Millionen Euro. Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen dem Land ab dem Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 1 527,9 Millionen Euro. Die vorgenannten Mehrausgaben für die Zeit ab dem Jahr 2025 sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den Kommunen entstehen im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 127,7 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,2 Millionen Euro, die entstehen aufgrund der oben genannten Nachzahlungen und der höheren Familienzuschläge ab dem dritten Kind. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2024 somit rund 133,9 Millionen Euro.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Kommunen im Jahr 2025 Mehrausgaben in Höhe von rund 217,2 Millionen Euro sowie ab dem Jahr 2026 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 229,2 Millionen Euro.

Die jährlichen Mehrausgaben beruhen auf folgenden Maßnahmen und ihren jeweiligen finanziellen Auswirkungen:

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Jahr 2024 entstehen dem Land durch die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. November 2024 Mehrausgaben in Höhe von rund 99,7 Millionen Euro. Durch die weitere lineare Anpassung zum 1. Februar 2025 entstehen im Jahr 2025 Mehrausgaben in Höhe von rund 1 444,9 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2026 betragen die laufenden jährlichen Mehrausgaben 1 524,6 Millionen Euro.

Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung

Durch die Gewährung der Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung entstehen dem Land im Jahr 2024 einmalige Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 748,1 Millionen Euro.

Familienergänzungszuschlag

Durch die vorgesehene antragsabhängige Gewährung eines Familienergänzungszuschlags entstehen dem Land im Jahr 2024 voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,07 Millionen Euro und ab dem Jahr 2025 voraussichtlich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,15 Millionen Euro in der Besoldung.

Familienzuschlag ab dem dritten Kind

Durch die rückwirkende Neufestlegung der Höhe des Familienzuschlags für die Jahre 2023 und 2024 entstehen dem Land im Bereich Besoldung und Versorgung einmalige Mehrausgaben von insgesamt rund 39,9 Millionen Euro.

Anpassung der Strukturzulage im mittleren Dienst an die geänderte Ämterstruktur

Durch die Änderungen entstehen dem Land in der Besoldung jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro. Die jährlichen Mehrausgaben in der Versorgung belaufen sich anfänglich auf rund 0,02 Millionen Euro, jährlich weiter ansteigend.

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023

Durch die Nachzahlungen für das Jahr 2023 entstehen dem Land Mehrausgaben von einmalig rund 1,6 Millionen Euro

Erweiterung des Waisengeldanspruchs

Durch die Erweiterung des Waisengeldanspruchs entstehen dem Land jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 0,03 Millionen Euro.

6. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und Beratung durch den Normenkontrollrat

Die wesentlichen Regelungsänderungen in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher nur einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen für die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger ergeben. So sind Bürgerinnen und Bürger ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Besoldungs- und Versorgungsbeziehende betroffen und als Normadressaten keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren die Regelungen unmittelbar oder mittelbar aus rechtlichen beziehungsweise tatsächlichen Verpflichtungen, die etwa dem Sozialrecht oder der Übertragung von Tarifabschlüssen geschuldet sind. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Abstimmungen mit unter anderem dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg als Normanwender auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde im Rahmen der Ressortabstimmung beteiligt.

7. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das LBesGBW und das LBeamtVGBW vorgegebenen

Personenkreises. Für die Auswirkungen des Tarifabschlusses und seiner Folgewirkungen wurde im aktuellen Haushalt 2024 entsprechende Vorsorge getroffen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind die Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsaufstellung abzubilden. Aufgrund dieses Gesetzes ist weder eine Neuverschuldung noch eine übermäßige Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

8. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf betreffen etablierte Verfahren, die beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, bei der Komm.ONE sowie bei den personalverwaltenden Stellen bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt werden und unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Verfahren sollen demnach von den vorgenannten Normanwendern punktuell elektronisch oder digital modifiziert werden. Für die Vorprüfung und das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurden die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg sowie die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg eingebunden.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2024)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen sich die Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. November 2024 jeweils um 4,76 Prozent erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge sollen um jeweils 100 Euro erhöht werden.

Zu Absätze 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 ist geregelt, dass auch die dort angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, wie im Gesetz vorgesehen angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Besoldungsanpassung 2025)

Die Regelungen in § 3 sind mit Ausnahme des Zeitpunktes der Wirksamkeit und der Höhe der Anpassungen (5,5 Prozent ab 1. Februar 2025 anstelle der Anpassung der Grundgehälter um 200 Euro in allen Besoldungsgruppen und der linearen Anpassung in Höhe von 4,76 Prozent der sonstigen dynamischen Besoldungsbestandteile ab 1. November 2024) mit den Regelungen des § 2 identisch. Die Einzelbegründung zu § 2 gilt daher zu § 3 entsprechend.

Zu § 4 (Versorgungsanpassung 2024)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der für die Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Grundgehaltssätze um 200 Euro sowie der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile um 4,76 Prozent. Dies entspricht der in § 2 vorgesehenen Besoldungsanpassung. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der § 102 Absatz 1 und § 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der seinerzeitigen Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte seinerzeitige Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort. Die Anpassung soll, entsprechend der Anpassung der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile, um 4,76 Prozent erfolgen.

Zu Absatz 6

Im Rahmen der Dynamisierung der Kapitalbeträge nach § 92 Absatz 3 Satz 6 sowie § 108 Absatz 1 Satz 9 LBeamtVGBW sollen als allgemeine Anpassung zum 1. November 2024 4,76 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Zu Absatz 7

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW soll entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert werden.

Zu § 5 (Versorgungsanpassung 2025)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 5,5 Prozent. Dies entspricht der in § 3 vorgesehenen Besoldungsanpassung. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

Die Begründung zu § 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort. Die Anpassung erfolgt um 5,5 Prozent.

Zu Absatz 6

Die Begründung zu § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

Zu § 6 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2024/2025)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei den linearen Erhöhungen der Bezüge mit ein.

Zu § 7 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW ist zum 1. November 2024 zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Erhöhung der Grundgehaltssätze um 200 Euro ist in einen Prozentsatz umzurechnen, mit dem die Kürzungsbeträge zu dynamisieren sind. Die prozentualen Auswirkungen der pauschalen Erhöhung der Grundgehaltssätze um 200 Euro unterscheiden sich in den verschiedenen Besoldungsgruppen. Die prozentuale Erhöhung der Kürzungsbeträge ist daher abhängig von der zugrundeliegenden Besoldungsgruppe ausgestaltet. Hierbei wurde vom jeweiligen Endgrundgehalt ausgegangen. Eine pauschale Anwendung des in § 2 Absatz 1 Nummer 2 enthaltenen Prozentsatz von 4,76 Prozent würde zu nicht gerechtfertigten Härten führen.

Zu Absatz 2

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW ist zum 1. Februar 2025 zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Absätze 1 und 2 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

Zu § 8 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024)

Bei den Sonderzahlungen nach diesem Gesetz handelt sich um Leistungen des Dienstherrn oder um Unterhaltsbeihilfen, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Sie bleiben daher nach § 3 Nummer 11c EStG regelmäßig steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlungen kommen, wenn neben diesen weitere Zahlungen im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG gewährt wurden oder werden.

Die Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung verringern die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen insbesondere aufgrund ihres punktuellen Charakters nur sehr kurzfristig. Sie wirken sich nicht auf das dauernde Besoldungsgefüge aus und ebnen Abstände nicht dauerhaft ein, weshalb sie mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar sind.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der persönliche Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs soll nach § 1 Absatz 1 die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe umfassen.

Zu § 2 (Sonderzahlungen)

Zu Absätze 1 bis 4

In inhaltsgleicher Übertragung des TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 auf die Besoldung sollen eine einmalige Sonderzahlung sowie monatliche Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 an den oben genannten Personenkreis geleistet werden. Die Sonderzahlungen sollen für die auch im Jahr 2024 anhaltend höhere Inflation gezahlt werden, um die Personen im Hinblick auf die Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise zu entlasten. Die jeweiligen Zahlungs- beziehungsweise Anspruchsvoraussetzungen entsprechen ungeachtet der in diesem Gesetz geregelten Konkurrenzvorschrift nach Absatz 5 den Regelungen im oben genannten TV Inflationsausgleich.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die einmalige Sonderzahlung und die monatlichen Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils anteilig entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 8 LBesGBW gewährt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der jeweiligen Zahlungen in Anwendung des § 9 LBesGBW. Dies bedeutet, dass begrenzt Dienstfähige die jeweiligen Sonderzahlungen mit dem gleichen prozentualen Abschlag (im Verhältnis zu Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit) wie ihre sonstigen Dienstbezüge erhalten. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit, begrenzte Dienstfähigkeit oder freiwillige Weiterarbeit nicht zu berücksichtigen.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind entsprechend der Regelung im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 die am 9. Dezember 2023 vorliegenden Verhältnisse. Für die monatlichen Sonderzahlungen ist ebenfalls entsprechend der Regelungen im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 jeweils der erste Tag des Monats maßgebend, für den die Sonderzahlungen gewährt werden. Für den Fall, dass am jeweiligen Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht, sind im Gesetz Sonderregelungen zur Bemessung der Höhe der jeweiligen Sonderzahlung vorgesehen. Ebenso sollen die jeweiligen Verhältnisse an den Stichtagen bei jeglicher Form der Teilzeitbeschäftigung maßgeblich sein. Dies entspricht der Regelung im TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023, wonach beispielsweise auch während der Elternzeit in Teilzeit arbeitende Personen die Sonderzahlungen in Höhe ihres zum jeweiligen Stichtag bestehenden Teilzeitfaktors erhalten. So soll sich die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung zudem bei jeglicher Form eines Sabbatjahr- oder Altersteilzeit-Modells danach richten, welcher individuelle Teilzeitfaktor für die aktive und passive Phase vereinbart wurde. Maßgebend ist also der Teilzeitfaktor, nach dem sich die Höhe der Bezüge während des individuellen Sabbat- oder Altersteilzeit-Modells bemisst. Insoweit bleibt § 8 Absatz 2 LBesGBW und die tatsächliche Arbeitszeit in der Aktivphase für die Bemessung der Höhe der Sonderzahlungen unberücksichtigt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit gilt die Regelung für die Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Eine entsprechend § 4 Absatz 3 LBesGBW zeitanteilige Verringerung des Anspruchs auf die jeweilige Monatszahlung ist weder für den Fall einer erst im Laufe des Monats

erfolgenden Begründung eines Dienst- oder Rechtsverhältnisses noch für den Fall einer vor dem Monatsende erfolgenden Beendigung des Dienst- oder Rechtsverhältnisses vorgesehen.

Die in Absatz 4 Satz 6 enthaltene Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW.

Zu Absatz 5

Durch die Konkurrenzvorschrift soll sichergestellt werden, dass aufgrund dieses Gesetzentwurfs die Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur einmal zustehen. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem jeweiligen Stichtag nach Absatz 4 Sätze 2 bis 5 zu zahlen hat. Hinsichtlich bereits erfolgter oder erfolgender Sonderzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis mit derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts soll dieses Ziel durch Anrechnung der Sonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes erreicht werden. So wären derartige Sonderzahlungen beispielsweise anzurechnen, wenn sie bereits im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) von beispielsweise derselben Gemeinde gewährt wurden. Eine Anrechnung soll in Höhe des Betrags erfolgen, der den Gesamtbetrag aller Leistungen im Sinne dieses Gesetzes von 3 000 Euro und bei Auszubildenden von 1 500 Euro überschreitet. Sonderzahlungen nach dem TV Inflationausgleich vom 9. Dezember 2023, dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie dem Aufwandsentschädigungsgesetz sollen nicht auf die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz angerechnet werden. In diesen Fällen wird eine Überzahlung regelmäßig bereits durch die gleichen Stichtage oder die Anrechnungsvorschriften im Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024 sowie im Aufwandsentschädigungsgesetz ausgeschlossen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, in welchen Fällen Sonderzahlungen zurückzuzahlen sind.

Zu § 3 (Verarbeitung von Daten)

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024)

Zu § 1

§ 1 bestimmt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser entspricht grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg.

Umfasst sind Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen des Landes Baden-Württemberg, der baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen. Ferner sind insbesondere auch die Empfängerinnen von Alters- und Hinterbliebenengeld umfasst. Durch die Ausschlussstatbestände sollen bestimmte Personengruppen ausgeschlossen werden, da entsprechende Sonderzahlungen nicht erforderlich und angezeigt sind.

Zu § 2

Der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023 soll nicht nur zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen werden, sondern ebenfalls auf die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

Entsprechend den Regelungen in der Besoldung (Artikel 2) wird zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Sonderzahlung sowie monatliche Sonderzahlungen für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 an Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld gewährt. Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Ruhegehalts- oder Altersgeldsatzes und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg.

Zu Absatz 1

Am 9. Dezember 2023 im Geltungsbereich von § 1 vorhandene Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Die Sonderzahlungen sollen für die auch im Jahr 2024 anhaltend höhere Inflation gezahlt werden, um die Personen im Hinblick auf die Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise zu entlasten. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld bestanden hat.

Es handelt sich dabei – wie bei der Zahlung an aktive Beamtinnen und Beamte – um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen im Sinne von § 3 Nummer 11c EStG gewährt wurden oder werden.

Grundlage der Sonderzahlung ist der mit Artikel 2 an Beamtinnen und Beamte gewährte Betrag.

Zu Absatz 2

Die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats im Geltungsbereich von § 1 Absatz 1 vorhandenen Personen erhalten für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro. Voraussetzung ist, dass mindestens an einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufende Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenengeld besteht.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Absatz 1 entsprechend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung maßgeblichen Stichtag. Hierbei erfolgt eine Orientierung an den Sonderzahlungsregelungen für Beamtinnen und Beamte.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 1 sowie Absatz 2 genannten Beträge sind mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zu vervielfältigen. Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist dabei der sogenannte erdiente Ruhegehaltssatz beziehungsweise der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist. Die Anwendung der individuellen Versorgungssätze erfolgt als systematische Fortführung der Versorgungsfestsetzung, welche sich grundsätzlich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem hieraus resultierenden individuellen Ruhegehaltssatz bestimmt.

Die in Satz 3 enthaltene Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 3 Absatz 8 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 5

Durch die Konkurrenzvorschrift wird sichergestellt, dass von einem Dienstherrn, einem ehemaligen Dienstherrn beziehungsweise demselben Arbeitgeber die jeweiligen Sonderzahlungen jeder oder jedem Berechtigten nur bis zum jeweiligen Höchstsatz gewährt werden. Erhält beispielsweise eine Beamtin einer Stadt zugleich ein vom kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ausgezahltes Witwengeld aufgrund eines Beamtenverhältnisses zur selbigen Stadt, so bestehen gegenüber derselben juristischen Person des öffentlichen Rechts aus verschiedenen Rechtsverhältnissen Ansprüche auf Sonderzahlungen, welche begrenzt werden.

Der Höchstsatz beläuft sich auf den Betrag, welchen der Gesetzgeber für aktive Beamtinnen und Beamte in Vollzeit vorsieht.

Eine Kürzung erfolgt bei der Sonderzahlung beziehungsweise den Sonderzahlungen aus dem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld. Eine Kürzungsreihenfolge bei mehreren Ansprüchen aus vorgenannten Rechtsverhältnissen besteht nicht.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass die Sonderzahlungen nicht Grundlage für die Ermittlung des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sind. Zudem sind die Sonderzahlungen bei der Durchführung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften außer Acht zu lassen. Die Sonderzahlungen bleiben auch bei der Anwendung des § 39 LBeamtVGBW unberücksichtigt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 legt fest, dass zu viel oder unberechtigt erhaltene Zahlungen der jeweiligen Zahlstelle zurückzuerstatten sind.

Zu Absatz 8

Es wird festgelegt, wer Träger der Sonderzahlungen ist. Des Weiteren wird festgelegt, wer für die Auszahlung zuständig ist.

Entsprechend der für die Gewährung von Versorgungsbezügen, Alters- oder Hinterbliebenengeld maßgeblichen Regelungen wird festgelegt, dass unabhängig vom Zahlungszeitpunkt kein Anspruch auf Verzugszinsen besteht.

Zu § 3

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz bleiben bei Leistungen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters außer Betracht.

Zu Nummer 3

Zu § 8

Aufgrund eines neu eingefügten § 8 sollen ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister, die als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte nicht der Besoldung unterliegen, die Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Die für die Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 geltenden Voraussetzungen werden auf den Personenkreis der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister übertragen.

Die Sonderzahlungen werden den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeistern in gleicher Höhe gewährt wie den in Vollzeit beschäftigten Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024. Dies ist angesichts der herausgehobenen kommunalverfassungsrechtlichen Stellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister und der damit verbundenen besonderen Verantwortung gerechtfertigt, auch wenn das Amt im Ehrenamt ausgeübt wird. Doppelzahlungen sollen allerdings vermieden werden. So sollen Sonderzahlungen nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Besoldung im Jahr 2024 sowie nach dem Gesetz zur Regelung von Sonderzahlungen zur Inflationsabmilderung in der Versorgung im Jahr 2024, die bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst – beispielsweise aus einer hauptamtlichen Tätigkeit als Beamtin oder Beamter – gewährt wurden, auf die im Ehrenamt gewährte zusätzliche Aufwandsentschädigung angerechnet werden. Für den Fall, dass Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro bereits im Hauptamt erlangt werden, entfällt die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Ehrenamt.

Zu § 8a

Für einen Gleichklang mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeistern sollen aufgrund eines neu eingefügten § 8a Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold Sonderzahlungen als zusätzlichen Ehrensold erhalten.

Am 9. Dezember 2023 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold erhalten nach Absatz 1 eine einmalige Sonderzahlung. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 9. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold bestanden hat.

Die am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold erhalten nach Absatz 2 für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung. Voraussetzung ist, dass mindestens an einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat ein Zahlungsanspruch auf laufenden Ehrensold besteht.

Auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge ist nach Absatz 3 jeweils der nach § 6 Absätze 2 und 3 maßgebliche Prozentsatz anzulegen. Empfängerinnen und Empfänger von Ehrensold können damit Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt höchstens 1 000 Euro erhalten. Weiterhin bestimmt Absatz 3 den für die Höhe der jeweiligen Sonderzahlung maßgeblichen Stichtag. Nach Absatz 4 sollen Doppelzahlungen vermieden werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Nach § 22 Absatz 3 oder § 45b Absatz 1 des Personenstandsgesetzes besteht die Möglichkeit keine Angabe oder die Angabe „divers“ als Geschlechtseintrag zu führen. Für diesen Personenkreis gibt es in geltender Fassung keine spezifische Amtsbezeichnung, da das LBesGBW derzeit lediglich männliche und weibliche Amtsbezeichnungen vorsieht. Daher soll durch Änderungen der Gleichstellungsbestimmung in § 2 LBesGBW für den oben genannten Personenkreis eine umfassende Wahlmöglichkeit zwischen der männlichen, weiblichen oder einer Kombination aus männlicher und weiblicher Amtsbezeichnung eingeführt werden.

Voraussetzung für die Wahlmöglichkeit zwischen männlicher und weiblicher Amtsbezeichnung ist, dass eine weibliche Form der Amtsbezeichnung überhaupt besteht („soweit möglich“; vergleiche die entsprechende Einschränkung in § 2 Satz 2 LBesGBW). Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, an die gewählte Amtsbezeichnung einen Klammerzusatz „(divers)“ oder „(ohne Geschlechtsangabe)“ anzufügen. Zugleich wird ein ungewolltes Outing vermieden, da der genannte Personenkreis nicht verpflichtet wird, im Rahmen der Amtsbezeichnung auf den im Personenstandsregister enthaltenen Eintrag „divers“ oder „ohne Geschlechtsangabe“ hinzuweisen. Die Wahlmöglichkeit soll nur dem oben genannten Personenkreis zustehen; der Dienstherr kann insoweit keine Vorgaben treffen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Einführung des Familienergänzungszuschlags und dem in § 41a Absatz 5 geregelten Rechtscharakter eines Familienzuschlags resultieren.

Zu Nummer 3

Es soll klargestellt werden, dass der Betrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für erste Kinder bei Anwendung der Konkurrenzregelung nicht von der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten abhängig sein soll. Ein zustehender Erhöhungsbetrag ist daher bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

Mit § 41a soll ein Familienergänzungszuschlag eingeführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Verbindung mit der neu eingefügten Anlage 12a die Höhe des Familienergänzungszuschlags. Dabei soll die Höhe des Familienergänzungszuschlags von der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe abhängig sein und der Zuschlag jeweils für Familien mit einem oder mindestens zwei beim Familienzuschlag berücksichtigte Kinder gewährt werden. Die Beträge des Familienergänzungszuschlags sind so gestaffelt, dass jeweils der Fehlbetrag zu 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus ausgeglichen wird. Diese zielgruppengenaue und familienbezogene Leistung berührt das Abstandsgebot zwischen Besoldungsgruppen nicht unmittelbar. Dieses Abstandsgebot bezieht sich vorrangig auf die Ausgestaltung von Grundgehältern. Auch spricht das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47 und 49 ausdrücklich von der Möglichkeit, etwa durch höhere Familienzuschläge die Besoldung stärker als bisher von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Regelung zum Familienergänzungszuschlag durch die besoldungsgruppen- und erfahrungsstufenscharfe Ausgestaltung nur für einen vergleichsweise kleinen Personenkreis greifen wird.

Zu Absatz 2

Unter Bezug auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (BVerfG, 2 BvL 4/18) soll für den Vergleich mit dem sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau durch die Berücksichtigung eines zusätzlichen Familieneinkommens des Ehegatten, der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners die Lebenswirklichkeit realitätsgerechter abgebildet werden. Dabei darf vor dem Hintergrund vorliegender statistischer Auswertungen jedoch nicht verkannt werden, dass in der Realität die Alleinverdienerfamilie oder die Familie mit einem relativ geringen Hinzuverdienst nicht derart selten vorkommt, als dass der Gesetzgeber sie im Wege der Typisierung ignorieren dürfte. Der Familienergänzungszuschlag soll daher die Einhaltung des verfassungsgerichtlich vorgegebenen Mindestabstandsgebots auch bei Vorliegen von Familien ohne bedeutsamen Hinzuverdienst sicherstellen.

Dabei hält der Gesetzgeber an seinem grundsätzlichen Familienbild einer vierköpfigen Beamtenfamilie fest. Dem Grunde nach anspruchsberechtigt sollen daher verheiratete Beamtinnen und Beamte mit ein oder mindestens zwei Kindern sein, für die ein Anspruch auf einen kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für mindestens ein Kind besteht und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin beziehungsweise deren eingetragener Lebenspartner oder dessen eingetragene Lebenspartnerin nicht über ein jährliches Einkommen in bedeutsamer Höhe verfügt. Dabei soll als bedeutsame Höhe in Anlehnung an den gesetzlich festgelegten Mindestlohn und die sich daraus ableitende Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ein Betrag von durchschnittlich 500 Euro monatlich beziehungsweise jährlich 6 000 Euro festgelegt werden. Denn es ist geboten, bei der Ausgestaltung der Betragsgrenze zur Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes auch im Rahmen einer Typisierung und Pauschalisierung soweit wie möglich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Durch einen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von aktuell 538 Euro monatlich beziehungsweise 6 456 Euro liegenden Betrag sollen daher Familien, deren Hinzuverdienst aus unterschiedlichen einzelfallbezogenen Gründen (beispielsweise aufgrund freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge) nur unwesentlich niedriger als die Geringfügigkeitsgrenze sind, gleichbehandelt werden mit Familien, die den Höchstbetrag einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannter Minijob) voll

ausschöpfen. Vor allem aber soll diese Betragsgrenze eine für die Betroffenen transparente sowie leicht und eindeutig bestimmbare Größe sein, insbesondere wenn der Hinzuverdienst nicht in Form eines sogenannten Minijobs, sondern aus anderem Einkommen besteht. Im Sinne einer transparenten und bürokratiearmen Verwaltung für die Anwender der Regelung soll deren praktische Umsetzung möglichst einfach und klar definiert ermöglicht werden. Die Betragsgrenze wird im Hinblick auf die Dynamik der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig zu überprüfen und - soweit erforderlich - entsprechend anzupassen sein. Eine jährliche Betrachtungsweise soll die Regelung in der Umsetzung spürbar vereinfachen, da Antragstellungen beziehungsweise Zuschussgewährungen für einzelne Monate vermieden werden. Die Jahresbetrachtung des Hinzuverdienstes erfolgt unabhängig davon, ob nur für einen Teil des Jahres ein Besoldungsanspruch und damit Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag besteht. Eine Zwölfteilung des Jahresbetrags von 6.000 Euro erfolgt nicht. Diese Abgrenzung ist im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums und einer im Massenverfahren angezeigten Typisierung und Pauschalisierung sachgerecht (BVerfG, Beschluss vom 4. April 2001, 2 BvL 7/98, Rn. 42 bis 45). Auch steht sie im Einklang mit der jahresbezogenen Ermittlung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau.

Da die Höhe des aus einer aktiven oder früheren Erwerbstätigkeit zufließenden Einkommens im Laufe eines Jahres unterschiedlich ausfallen kann, stellt § 41a auf eine jährliche Betrachtungsweise und damit auf einen Jahresbetrag ab. Dies dient gleichzeitig der Anwenderfreundlichkeit und Verwaltungsvereinfachung. Für Anspruchsberechtigte entsteht daraus kein Nachteil, da der Zuschlag entsprechend des in Absatz 4 vorgesehenen Antrags- und Nachweisverfahrens bereits bei einem glaubhaft gemachten, prognostischen Vorliegen der Voraussetzungen beantragt und ausgezahlt werden kann.

Anspruchsberechtigt sollen ausschließlich Betroffene in der jeweils in der Anlage 12a ausgebrachten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe sein. Daraus ergibt sich insbesondere, dass Anwärterinnen und Anwärter und in den Anwendungsbereich des Ministergesetzes fallende Personen nicht anspruchsberechtigt sein sollen. Für diese Personenkreise ist die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht einschlägig.

Zu Absatz 3

Für den nach Absatz 2 maßgeblichen Hinzuverdienst sollen ausschließlich Einkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit oder resultierend aus einer früheren aktiven Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden. Dabei ist im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Familie entsprechendes ausländisches Einkommen ebenso zu berücksichtigen wie Erwerbsersatzeinkommen. Ausgenommen sein soll daher Einkommen aus rein vermögensverwaltender Tätigkeit. Im Hinblick auf den Vergleichsmaßstab zur Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in Form einer Nettobesoldung soll für die Betragsgrenze nach Absatz 2 Nummer 2 der Hinzuverdienst als Nettobetrag abzüglich von Sozialbeiträgen maßgeblich sein. Der Einkommensbegriff ist nicht identisch mit dem Einkommensbegriff des § 68 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 4

Der Familienergänzungszuschlag soll auf Antrag gewährt werden. Aufgrund der anspruchsbegründenden persönlichen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten ist eine Gewährung von Amts wegen nicht realisierbar. In Anbetracht des alimentativen Charakters des Zuschlags und einer daher geboten schlanken und zügigen Antragsbearbeitung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Demnach haben die Betroffenen bei Antragstellung das Vorliegen eines die Betragsgrenze nicht übersteigenden Einkommens glaubhaft zu machen. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ist das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen durch die Betroffenen anhand geeigneter Unterlagen (beispielsweise anhand des Steuerbescheides) tatsächlich nachzuweisen. Aus diesem Grunde wird der Familienergänzungszuschlag zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung ausgezahlt. Die Voraussetzungen des Familienergänzungszuschlags knüpfen an persönliche Verhältnisse der Anspruchsberechtigten an. Eine Gewährung ist daher naturgemäß von ihrer erhöhten Mitwirkung abhängig. Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, ist der

Familienergänzungszuschlag insoweit zurückzufordern oder auch bereits die Gewährung zu versagen. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen, da mit einer jährlich notwendigen Anpassung der Anlage 12a zu rechnen ist, sodass sich auch der Kreis der Anspruchsberechtigten verändern kann. Eine Antragsstellung sowie Auszahlung im Laufe des Jahres ist möglich. Auch soll eine rückwirkende Antragstellung im Rahmen der Verjährung gemäß § 6 LBesGBW zulässig sein. In diesen Fällen kann die bezügelnde Stelle bereits bei Antragstellung anstelle der Glaubhaftmachung einen endgültigen Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen verlangen.

Zu Absatz 5

Der mit § 41a neu einzuführende Familienergänzungszuschlag soll vom Rechtscharakter her eine Form des Familienzuschlags sein. Mit dieser Rechtsqualität soll insbesondere sichergestellt werden, dass bisherige Zuständigkeitsregelungen und Verweise betreffend den Familienzuschlag im Hinblick auf ihre Anwendung zwar zu überprüfen, aber weitestgehend nicht anzupassen sein werden. Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Familienergänzungszuschlag nur im Maße des Beschäftigungsumfangs zu. Entsprechend seiner Rechtsqualität soll der Familienergänzungszuschlag nicht ruhegehaltfähig sein.

Aufgrund der im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18) zur Mindestalimentation typischerweise jährlich notwendigen bedarfsbezogenen Überprüfung und Anpassung der Höhe des Familienergänzungszuschlags soll dieser Teil des Familienzuschlags nicht dynamisch ausgestaltet sein.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 6 und 7

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und dann nochmals mit Wirkung vom 1. Januar 2024 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe des neuen Betrags wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt. Diese Erhöhungen betreffen nicht nur Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, sondern ebenfalls Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu Nummer 8

Mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags soll eine neue Anlage 12a mit den jeweiligen Beträgen eingefügt werden. Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich jeweils auf eine Familie mit einem berücksichtigten Kind sowie auf eine Familie mit zwei oder mehr berücksichtigten Kindern. Die Beträge werden nicht nebeneinander gewährt. Eine Familie mit zwei oder mehr berücksichtigten Kindern erhält somit insgesamt nur einmal den in dieser Tabelle ausgewiesenen Betrag. Die Beträge sind auf Grundlage der Prognose für die Jahre 2024 und 2025 berechnet und auf volle 5 Euro aufgerundet.

Zu Nummer 9

Vor der Anhebung der Eingangsstellen in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte sowie des mittleren nichttechnischen

Dienstes im Jahr 2020 war das reguläre Eingangsamt im mittleren nichttechnischen Dienst der Besoldungsgruppe A 6 und das reguläre Endamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet. Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem mittleren technischen und nichttechnischen Dienst hinsichtlich des Eingangsamtes ab dem 1. September 2020 sowie die Anhebung von Eingangs-, Beförderungs- und Endämtern im mittleren Dienst ab dem 1. Dezember 2022 haben dazu geführt, dass das reguläre Eingangsamt des mittleren Dienstes nunmehr der Besoldungsgruppe A 8 und das reguläre Endamt nunmehr der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist. Infolge dieser geänderten Ämterstruktur wird der bisher höhere Betrag der Strukturzulage seither nicht mehr nur im früheren regulären dritten Beförderungsamt (früheres Endamt in Besoldungsgruppe A 9), sondern bereits im ersten regulären Beförderungsamt gewährt. Infolge der geänderten Ämterstruktur wird der höhere Betrag der Strukturzulage in bestimmten Laufbahnen, deren Eingangsamt mittlerweile der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist, sogar bereits im Eingangsamt gewährt. Angesichts dieser Entwicklungen soll die Strukturzulage an die neue geänderte Ämterstruktur im mittleren Dienst angepasst werden. So soll an der Differenzierung nach Besoldungsgruppen in ihrer bisherigen Form nicht mehr festgehalten und aufsetzend auf die insgesamt neue Ämterstruktur in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes für alle Besoldungsgruppen ein einheitlicher Betrag gewährt werden.

Eine Anpassung der Versorgungsbezüge der sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erfolgt nicht. Nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip sind die bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestandenen Dienstbezüge für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgeblich.

Zu Nummer 10

Die im Anhang 1 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 enthalten die ab dem 1. November 2024 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag mit Ausnahme

des Familienergänzungszuschlags, die Amtszulagen und Strukturzulage sowie für die Mehrarbeitsvergütung.

Zu Nummer 11

Die im Anhang 2 zu diesem Gesetzentwurf enthaltenen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 ersetzen die bisherigen Anlagen 6 bis 12, 13 und 15 in der Fassung der Nummer 10 dieses Artikels. Die Anlagen des Anhangs 2 enthalten die ab dem 1. Februar 2025 geltenden Besoldungstabellen für die Grundgehaltssätze, die Anwärtergrundbeträge, den Familienzuschlag mit Ausnahme des Familienergänzungszuschlags, die Amtszulagen, die Strukturzulage sowie die Mehrarbeitsvergütung.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Waisengeld wird aufgrund der nachwirkenden Fürsorge des Dienstherrn an die Waisen seiner verstorbenen Versorgungsbeziehenden gewährt. § 42 Absatz 2 LBeamtVGBW regelt hierbei die Fälle, in denen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waisengeld zu gewähren ist. Hierzu erfolgte seither eine statische

Verweisung auf einzelne, im Einkommensteuergesetz am 1. Januar 2011 enthaltene Bestimmungen zum Kindergeldrecht.

Waisengeld ist bislang unter anderem bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie eines freiwilligen ökologischen Jahres zu gewähren. Das Kindergeldrecht hat sich seit dem 1. Januar 2011 fortentwickelt. Zwischenzeitlich steht Kindergeld beispielsweise auch bei Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes, einer Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps sowie eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes zu. Durch die im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg enthaltene statische Verweisung ist jedoch eine Gewährung von Waisengeld bei Ableistung dieser, ebenfalls dem Gemeinwohl dienenden Dienste ausgeschlossen.

Es ist kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der freiwilligen Dienste beim Waisengeld, bei deren Ableistung Kindergeld zusteht, ersichtlich. Dies gilt nicht zuletzt mit Blick darauf, dass die waisengeldrechtliche Berücksichtigung bestimmter Freiwilligendienste deren Attraktivität für die Betroffenen gegenüber Freiwilligendiensten, deren Ableistung nicht mit einer Weitergewährung von Waisengeld verbunden ist, steigert und damit einen - wenn auch gemessen an der Gesamtzahl an Teilnehmern wohl eher marginalen - Lenkungseffekt hat. Die statische Verweisung auf das am 1. Januar 2011 gültige Einkommensteuergesetz soll daher künftig aufgegeben werden.

Zu Nummern 2, 5, 7 und 10

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW sowie der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sollen, entsprechend der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile, zum 1. November 2024 linear um 4,76 Prozent angepasst werden.

Zu Nummern 3, 6, 8, 11 und 13

Der Unfallausgleich nach § 50 Absatz 1 LBeamtVGBW, der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. Februar 2025 linear um 5,5 Prozent angepasst werden.

Zu Nummer 4

In der Besoldung soll mit Artikel 5 Nummer 4 ein Familienergänzungszuschlag eingeführt werden. Dieser dient zum Ausgleich der in unteren Besoldungsgruppen bei Alleinverdienerfamilien bestehenden Fehlbeträge gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie.

Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfsystem für die Amtsangemessenheit von Versorgungsbezügen.

Im Einklang mit der auf Seite 114 der Landtagsdrucksache 17/3274 kommunizierten Vorgehensweise soll auch vor einer möglichen Einführung eines Familienergänzungszuschlags in der Versorgung zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden. Sodann werden anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und

abgewogen. Nachteile durch das Abwarten auf die Rechtsprechung entstehen für die Betroffenen nicht, da seitens des Ministeriums für Finanzen bereits zugesagt wurde, dass jedenfalls ab 2020 alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren werden. Bei früher eingelegtem Rechtsbehelf bereits ab Beginn des jeweiligen Jahres.

Zu Nummer 9

Durch diese Regelung wird erreicht, dass alle nach § 3 Nummern 11b sowie 11c EStG steuerfrei gewährten Zahlungen bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg nicht zu berücksichtigen sind. Andernfalls könnte darüber mittelbar die mit diesen Leistungen verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen.

Zu Nummer 12

Die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW sollen zum 1. November 2024 linear angepasst werden. Der Sockelbetrag von 200 Euro wirkt sich in den verschiedenen Besoldungsgruppen prozentual unterschiedlich aus. Die prozentuale Erhöhung der Kürzungsbeträge ist daher abhängig von der zugrundeliegenden Besoldungsgruppe ausgestaltet.

Eine einheitliche Anpassung der Kürzungsbeträge entsprechend der sonstigen dynamischen Bezügebestandteile um 4,76 Prozent würde nicht der Intention des § 101 LBeamtVGBW entsprechen, durch eine reduzierte Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten entstehende Nachteile beim Ruhegehaltssatz zu mildern.

Die Besoldungsgruppen R 9 und R 10 werden aus der Tabelle gestrichen. Laut der Festsetzungsstelle des Landesamtes für Besoldung und Versorgung gibt es in diesen Besoldungsgruppen keine Besoldungs- sowie Versorgungsbeziehenden.

Zu Nummer 14

Die Einfügung des § 71a LBeamtVGBW macht eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung auf Grund der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) erfolgten Änderung des Beamtenstatusgesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Einführung der bestehenden Rechtsgrundlage wurde für die Beihilfestellen die Möglichkeit geschaffen, die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beihilfe mittels automationsgestützter Systeme noch effektiver und schneller zu gestalten. Die bestehende sowie

fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung betrifft hierbei notwendigerweise den gesamten Bereich der Beihilfearbeitung. Der mögliche Einsatz automationsgestützter Systeme beschränkt sich nicht auf einzelne Bereiche, wie der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen. Die bestehende Rechtsgrundlage gilt „für“ alle Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Beihilfearbeitung automationsgestützt erfolgen können, um eine gesetzmäßige sowie „gleichmäßige“ Festsetzung effektiv und schnell gestalten und gewährleisten zu können. Um diesen Regelungsgehalt zu verdeutlichen, wurde bei der klarstellenden Neufassung vor dem Wort Prüfungen das Wort „für“ sowie zusätzlich das Wort „gleichmäßig“ mit aufgenommen.

Zu Artikel 8 (Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2023)

Dieser Artikel soll die mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Zusammenhang stehenden Nachzahlungsansprüche für das Jahr 2023 regeln. Die Notwendigkeit von Nachzahlungen für das Jahr 2023 wird aufgrund der Sondersituation durch die vielfältigen Auswirkungen in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine gesehen, die allesamt nicht vorhersehbar waren (beispielsweise unerwartet stark gestiegene Preise durch Inflation, unerwartet stark gestiegene Kosten für Unterkunft und Heizung durch Gasmangellage). In dieser dynamischen Lage war die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse insgesamt ebenso wenig vorhersehbar wie die tatsächlichen Entwicklungen im Bereich der Grundsicherung oder potentielle Entlastungsmaßnahmen, die sich positiv auf die Berechnung der Nettobesoldung auswirken.

Durch die unerwartet stark gestiegenen Kosten hat sich in den untersten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen für das Jahr 2023 teilweise ein deutlicher familienbedingter Fehlbetrag ergeben, der zielgerichtet und bedarfsgerecht nachgezahlt werden soll. Nachzahlungen sollen nur an diejenigen Beamtinnen und Beamten in den untersten Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen erfolgen, deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung aufgrund der oben genannten Sondersituation im Jahr 2023 nicht eingehalten hat. Hinsichtlich der allgemeinen Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der jeweiligen Fehlbeträge in der Besoldung

wird auf die Ausführungen zur Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüfwahl 2024 im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus wurden für die Berechnung die Regelsätze für das Jahr 2023 herangezogen. Soweit sich bei den untenstehenden Ansätzen gegenüber dem Jahr 2024 Abweichungen ergeben, ist dies jeweils in den Fußnoten erläutert.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige im LBesGBW auch hinsichtlich der (Nach-)Zahlungsbeträge Anwendung finden.

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Jahr 2023

Grundsicherung		Jahres- summe (€)	Alimentation A 7 Stufe 1		
Monatsbeträge (€) Januar - Dezember			Monatsbeträge (€) Januar - Dezember		Jahressumme (€)
Regelbedarf Ehepaar	902,00	39.494,52	Grundgehalt	2.769,20	45.294,12
Regelbedarf 2 Kinder	748,00		Strukturzulage	24,00	
Wohnkosten	1.435,00 ¹⁴		Amtszulage	44,83	
Bildung und Teilhabe	140,96 ¹⁵		Familienzuschläge	436,48	
Sozialtarife	65,25		Erhöhungsbeträge Kind 1 und 2	500,00	
			<u>Summe Brutto</u>	3.774,51	

¹⁴ Das 95 Prozent-Perzentil für das Jahr 2022 ist gegenüber dem Jahr 2021 (1.255 Euro) unerwartet stark um rund 6,9 Prozent auf 1.342 Euro gestiegen. Für das Jahr 2023 soll der Ansatz mit der gleich hohen prozentualen Steigerung auf 1.435 Euro prognostiziert werden.

¹⁵ Für das Kalenderjahr 2023 werden bei den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe die Kosten für den persönlichen Schulbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für das Kalenderjahr 2023 auf 174 Euro pro Schuljahr angesetzt (9,67 Euro nach Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahre/12 Monate).

Summe Grundsicherung	3.291,21		steuerlicher Abzug	309,66	3.715,92
			Netto	3.464,85	41.578,2
			Kindergeld	500,00	+ 6.000,00
			Private Kranken- und Pflegeversicherun g	434,60 ¹⁶	- 5.215,20
<u>115 % des Grundsicherung sbedarfs</u>	3.784,89	<u>45.418,70</u>	<u>Nettoalimentation</u>	3.530,25	<u>42.363,00</u>

In der niedrigsten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ergibt sich für den monatlichen Nettofehlbetrag in Höhe von 254,64 Euro ein erforderlicher monatlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 348,19 Euro. Für die weiteren betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen reduziert sich der Betrag um den jeweiligen Gehaltszuwachs.

Entsprechend der Ausführungen im Rahmen des BVAnp-ÄG 2022 (Landtagsdrucksache 17/3274, Seite 114), gibt es im Bereich der Beamtenversorgung aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Eine Übertragung auf die Beamtenversorgung scheidet daher vor Ergehen der Rechtsprechung aus. Dies steht im Einklang mit der in vorgenannter Landtagsdrucksache kommunizierten Vorgehensweise.

Zu Artikel 9 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 2

¹⁶ Repräsentative Mindestbeiträge für das Kalenderjahr 2023.

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 554), regelmäßig linear angepasst.

Zu Nummer 3

Die Zulage für Tauchertätigkeit soll zum 1. Februar 2025 um 12 Prozent angehoben werden. Diese Zulage wurde zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 381) ab 1. Januar 2020 um 12 Prozent angehoben. Die Anhebung zum 1. Februar 2025 berücksichtigt die in der Zwischenzeit erfolgten linearen Anpassungen, die - entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte - erst dann mit einem Anpassungssatz von 12 Prozent auf die Zulage für Tauchertätigkeit übertragen werden, wenn sich die Besoldung allgemein um mindestens 12 Prozent erhöht hat.

Zu Artikel 10 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der 10. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV – BGBl. I Nr. 92) zum 1. April 2024, die Anlage 4 zur BBhV entfallen lassen und verweist künftig auf Anlage V der Arzneimittel-

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Der Verweis in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 Buchstabe d BVO geht daher ins Leere. Daher soll in der BVO künftig auch direkt auf Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verwiesen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Das Bundesministerium des Innern hat mit der 10. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV – BGBl. I Nr. 92) zum 1. April 2024, die Anlage 14a in Anlage 15 umbenannt.

Zu Nummer 3

Die Möglichkeit und Bedeutung vollautomatisierter Entscheidungen im Bereich der Gewährung von Beihilfen wächst mit fortschreitender Digitalisierung. Für den Bereich der beamtenrechtlichen Entscheidungen, die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhen, besteht mit § 84 LBG im Allgemeinen bereits eine Rechtsgrundlage, die der Digitalisierung und den datenschutz- sowie verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorgaben für eine Zulassung automatisierter Entscheidungen Rechnung trägt. Hieran anknüpfend wird die Beihilfeverordnung mit der Rechtsgrundlage in § 17 Absatz 5a um eine Verfahrensvorschrift ergänzt, die sicherstellt, dass entsprechend den Vorgaben des § 35a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg Beihilfebescheide auch vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden können, sofern kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Zu Nummer 4

Geräte zur Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen wurden bislang in Einzelfällen als beihilfefähig anerkannt und werden nun in die Liste der beihilfefähigen Hilfsmittel aufgenommen. Dadurch wird die Beihilfefähigkeit dieser Geräte klar und transparent geregelt. Davon profitieren die Beihilfestellen in der Abwicklung und die von einer obstruktiven Schlafapnoe – einer schlafbezogenen Atmungsstörung – betroffenen beihilfeberechtigten Personen.

Geräte zur Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen zielen darauf ab, mittels eines therapeutischen Trainings die Schlafposition dauerhaft zu verändern um eine Therapie mittels CPAP-Gerät („continuous positive airway pressure“ = kontinuierlicher Atemwegsüberdruck; ein Luftdruckgerät mit Gesichtsmaske) zu verhindern beziehungsweise zu ersetzen. Aufwendungen für eine CPAP-Gerät sind bislang schon beihilfefähig. Die S3-Leitlinie „Nicht erholsamer Schlaf/Schlafstörung“ der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) führt die Lagetherapie bei schlafbezogenen Atmungsstörungen als mögliche Behandlungsalternative an, wodurch die medizinische Notwendigkeit als gegeben angesehen werden kann. Die Behandlung mittels Geräten zur Lagetherapie der bei schlafbezogenen Atmungsstörungen ist für die betroffenen Personen mit geringen Einschränkungen der Schlafqualität verbunden und im Vergleich zur Therapie mittels CPAP-Gerät günstiger. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme sind die finanziellen Auswirkungen allerdings zu vernachlässigen. Laut den Beihilfestellen von Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, erfolgte die Inanspruchnahme in den Jahren 2021 bis 2023 nur in ganz wenigen Einzelfällen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Landesgebührengesetzes)

Zu Nummer 1

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der gebührenerhebenden Stellen wird der Zeitraum, in dem die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen spätestens zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen sind, von zwei auf drei Jahre verlängert.

Zu Nummer 2

Mit dem Ende der Übergangsfrist des Inkrafttretens des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) können Leistungen, für die Gebühren erhoben werden, der Umsatzsteuer unterliegen. Mit der Aufnahme des § 7 Absatz 4 werden die gebührenerhebenden Stellen ermächtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Gebühren und Auslagen zu erheben.

Zu Artikel 12 (Aufhebung einer Verordnung zur Zuständigkeitsübertragung) und Artikel 13 (Aufhebung der Landesfamilienkassenverordnung)

Durch Artikel 6 des Jahressteuergesetzes 2022 (BGBl. S. 2294, 2303) wurde § 72 des Einkommensteuergesetzes aufgehoben und damit die bis dahin bestehende Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen zum 31. Dezember 2023 beendet. Dadurch wurden die beiden Landesverordnungen gegenstandslos und sollen im Interesse der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung)

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 hat der Ministerrat der auf interministerieller Ebene vorgeschlagenen Teilzentralisierung der Bearbeitung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zugestimmt. Die Umsetzung ist inzwischen erfolgt. Die Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung (UF-ZuVO) soll entsprechend angepasst werden.

Die Übertragung von Befugnissen gemäß § 1 Absatz 1 UF-ZuVO auf nachgeordnete Behörden in der Anlage zu § 1 UF-ZuVO soll im Bereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen um einen weiteren Personenkreis ergänzt werden. Die entsprechenden Befugnisse für die bei den Landratsämtern beschäftigten Landesbeamtinnen und -beamten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (circa 200 Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes) sollen vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf die Regierungspräsidien übertragen werden. Eine Übertragung auf die Landratsämter wäre nicht sachgerecht. Wegen der geringen Anzahl der bei den Landratsämtern vorhandenen Landesbeamtinnen und -beamten könnten die Landratsämter keine auf eine regelmäßige Fallbearbeitung gestützte Erfahrung mit der Anerkennung von Dienstunfällen und den entsprechenden Verfahren im Landesbereich (beispielsweise Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg) erlangen. Den Regierungspräsidien kommt hier wegen ihres großen Personalkörpers und den regelmäßig anfallenden Dienstunfällen in Bezug auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte größeres Erfahrungswissen zu.

Die Übertragung der Befugnisse des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 UF-ZuVO in der bisherigen Fassung für die übrigen Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs auf das Regierungspräsidium Tübingen kann aufgrund der Teilzentralisierung der Bearbeitung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg entfallen.

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit soll die bisher in § 1 Absatz 2 UF-ZuVO geregelte Übertragung der Befugnisse nach § 1 Absatz 1 UF-ZuVO für die Regierungsoberinspektoranwärterinnen und Regierungsoberinspektoranwärter auf die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl in die Anlage zu § 1 UF-ZuVO verschoben werden.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden. Es soll am 1. November 2024 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge des Jahres 2024 erfolgen soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten hinsichtlich der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Jahr 2025 am 1. Februar 2025.

Zu Absatz 3

Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 sollen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Inflationsausgleich vom 9. Dezember 2023.

Zu Absatz 4

Artikel 5 Nummer 1 soll zum 1. Juli 2025 in Kraft treten. Die Umsetzung dieser Neuregelung betrifft alle Personalverwaltungs- und Abrechnungsstellen im Anwendungsbereich des LBesGBW. Das durch die Regelung eröffnete Wahlrecht führt zu verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten für die zu wählende Amtsbezeichnung. Dabei sind die verschiedenen in der Personalverwaltung eingesetzten IT-Programme jeweils umfangreich anzupassen. Nicht nur die neuen Eingabemöglichkeiten sind einzurichten, sondern auch Auswertungs- und Druckprogramme sowie insbesondere die jeweiligen Schnittstellen sind anzupassen. Es ist damit zu rechnen, dass eine Umsetzung durch die im Landes- wie Kommunalbereich betroffenen Stellen in nicht unerheblichem Umfang Kapazitäten binden und daher nicht im Rahmen des regulären Inkrafttretens dieses Gesetzes möglich sein wird.

Zu Absatz 5

Die Änderung beim Betrag des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder soll zum 1. Januar 2023 wirksam werden.

Zu Absatz 6

Die Änderung beim Betrag des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder sowie die Einführung eines Familienergänzungszuschlags sollen zum 1. Januar 2024 wirksam werden. Dabei ist für die Höhe des Familienergänzungszuschlags vor dem Hintergrund der jährlichen Überprüfungspflicht der Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung und

entsprechender Anpassung eine Tabelle mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 und eine Tabelle mit Gültigkeit ab 1. Januar 2025 vorgesehen.

Da die Ämterstruktur, die Anlass für die Anpassung der Strukturzulage bildet, bereits besteht, soll diese Anpassung nicht erst mit der ersten linearen Anpassung am 1. November 2024, sondern rückwirkend zum 1. Januar 2024 wirksam werden.

Zu Absatz 7

Artikel 6 Nummer 11 soll zum 18. November 2021 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes in Kraft getreten ist. Die Inhaltsübersicht ist daher zum gleichen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 8

Artikel 11 soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 9

Die mit Artikel 4 eingefügten Vorschriften haben Einmalcharakter und können nach einer angemessenen Umsetzungszeit wieder entfallen.